

Stand: 20.04.2026 06:25:53

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/21628

"Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2022"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/21628 vom 09.03.2022
2. Plenarprotokoll Nr. 108 vom 15.03.2022
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/22722 des OD vom 12.05.2022
4. Beschluss des Plenums 18/22841 vom 19.05.2022
5. Plenarprotokoll Nr. 115 vom 19.05.2022
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.06.2022



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Anpassung der Bezüge 2022

A) Problem

Nach Art. 16 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) und Art. 4 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) sind die Bezüge der Besoldungsberechtigten sowie der Versorgungsberechtigten regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

B) Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird die Besoldung der bayerischen Beamten und Beamtinnen, Richter und Richterinnen durch die zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des Tarifabschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 29. November 2021 wie folgt an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst:

- Lineare Anpassung der Besoldung ab 1. Dezember 2022 um 2,8 v. H.
- Die Versorgungsbezüge werden entsprechend erhöht.

Anwärter und Anwärtinnen erhalten anstelle der linearen Anhebung ab 1. Dezember 2022 eine Erhöhung der Anwärtergrundbeträge in Höhe von monatlich 50 €.

Aktive Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen, Anwärtinnen und Anwärter erhalten zusätzlich zur linearen Erhöhung der Bezüge eine einmalige Corona-Sonderzahlung. Eine Übertragung der einmaligen Corona-Sonderzahlung auf Versorgungsbezugsberechtigte scheidet aus, weil sie in aller Regel keine berücksichtigungsfähigen dienstlichen Erschwernisse und Belastungen in Zusammenhang mit der Coronakrise hatten.

Die Regelungen gelten unmittelbar für den von Art. 1 BayBesG und Art. 1 BayBeamtVG erfassten Personenkreis.

Neben hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen (Beamte und Beamtinnen auf Zeit) erhalten auch ehrenamtliche erste Bürgermeister und ehrenamtliche erste Bürgermeisterinnen sowie Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen eine einmalige Corona-Sonderzahlung, da sie während der Coronakrise aufgrund ihrer verantwortlichen Stellung vergleichbare besondere pandemiebedingte Belastungen hatten und haben.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Die im Gesetz vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen bewirken Mehrausgaben für das Jahr 2022 in Höhe von rd. 347,9 Mio. € und für das Jahr 2023 in Höhe von rd. 572,7 Mio. € (jeweils gegenüber 2021).

2. Kosten für die Kommunen

Die Ausführungen zum staatlichen Bereich gelten abhängig von der Zahl der anspruchsberechtigten aktiven Beamten und Beamtinnen entsprechend.

Eine einmalige Corona-Sonderzahlung für ehrenamtliche Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen mit einem vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Festbetrag ist nicht konnexitätsauslösend i. S. v. Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung. Bei den Ehrenamtsentschädigungen handelt es sich um einen bereits vorhandenen Aufgabenbestand im eigenen Wirkungskreis der Kommunen. Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung (Art. 53 Abs. 1 Satz 1 des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes – KWBG). Diese wird seit je her nach Vorgaben des Gesetzgebers ausgestaltet. Lineare Besoldungserhöhungen werden ohnehin automatisch auf die Ehrenamtsentschädigung übertragen (Art. 54 Abs. 2 KWBG), ohne dass dies Konnexitätsdiskussionen auslösen würde. Auch nach der Wertung des Art. 54 Abs. 2 KWBG ist der mit der Zeit steigende Aufwand für die Gewährung der Entschädigung an kommunale Ehrenbeamte nicht als konnexitätspflichtige Belastung einzuordnen. Die Belastung ergibt sich bereits aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als solchem, nicht aus der konkreten Höhe der daraus zu gewährenden Zahlungen. Im Übrigen trifft die einzelnen Kommunen bei einer einmaligen Zahlung an einen einzigen Ehrenbeamten oder eine einzige Ehrenbeamtin keine wesentliche Mehrbelastung.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Keine

Gesetzentwurf

Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2022

§ 1

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe „93 410,97 €“ durch die Angabe „93 628,93 €“ und die Angabe „110 875,66 €“ durch die Angabe „111 134,37 €“ ersetzt.
2. Die Art. 104 und 106 werden aufgehoben.
3. Art. 107 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Halbsatz 2 werden nach der Angabe „Art. 106 Abs. 1 Satz 4“ die Wörter „in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 Halbsatz 2 werden nach der Angabe „Art. 106 Abs. 2 Satz 2“ die Wörter „in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung“ eingefügt.
4. In Art. 108 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach der Angabe „Art. 106“ die Wörter „in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung“ eingefügt.
5. Nach Art. 108 wird folgender Art. 109 eingefügt:

„Art. 109

Einmalige Corona-Sonderzahlung

(1) Berechtigte sowie Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung mit den Bezügen für März 2022 ausgezahlt, wenn das Beamten- oder Dienstanfängerverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Bezüge bestanden hat.

(2)¹Die einmalige Corona-Sonderzahlung bleibt bei der Gewährung anderer Besoldungsbestandteile unberücksichtigt. ²Auf die einmalige Corona-Sonderzahlung finden die Vorschriften des Teils 1 entsprechend Anwendung. ³Maßgebend sind die Verhältnisse am 29. November 2021 (Stichtag). ⁴Besteht am Stichtag kein Anspruch auf Bezüge, sind abweichend von Satz 3 die Verhältnisse des letzten Tags mit Anspruch auf Bezüge maßgebend.

(3) Der Anspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Bezüge am 29. November 2021 oder in den Fällen des Abs. 2 Satz 4 am letzten Tag mit Anspruch auf Bezüge zu zahlen hat.

(4) Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt für

1. Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen 1 300 €,
 2. Anwärter und Anwärterinnen 650 € und
 3. Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen 390 €.
6. Art. 111 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird aufgehoben.

- b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 1 und nach der Angabe „Abs. 12“ wird die Angabe „und Art. 109“ eingefügt.
 - c) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden die Nrn. 2 und 3.
7. Anlage 11 wird aufgehoben.

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) ¹Die ab dem 1. Dezember 2022 geltenden Beträge in den Anlagen 3 bis 9 entsprechen einer allgemeinen linearen Erhöhung um 2,8 v. H. gegenüber dem vorherigen Stand. ²Die ab dem 1. Dezember 2022 geltenden Beträge der Anlage 10 sind um jeweils 50 € gegenüber dem vorherigen Stand erhöht.“
2. Art. 94 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „sowie Dienstanfängern und Dienstanfängerinnen“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „132,50 €“ durch die Angabe „136,21 €“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „66,24 €“ durch die Angabe „68,09 €“ und die Angabe „39,75 €“ wird durch die Angabe „40,86 €“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 Halbsatz 1 wird die Angabe „35,34 €“ durch die Angabe „36,33 €“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „3 844,66 €“ durch die Angabe „3 952,31 €“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „5 349,09 €“ durch die Angabe „5 498,86 €“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „1 433,26 €“ durch die Angabe „1 483,26 €“ ersetzt.
3. Die Anlagen 3 bis 10 werden wie folgt gefasst:

Anlage 3

Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus		3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe									
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A 3	2 438,86	2 490,46	2 542,05	2 593,63	2 645,25	2 696,82	2 748,42	2 800,00		
A 4	2 504,64	2 565,43	2 626,15	2 686,89	2 747,62	2 808,34	2 869,05	2 929,77		
A 5	2 538,69	2 599,08	2 659,53	2 719,93	2 780,36	2 840,80	2 901,24	2 961,67		
A 6	2 606,56	2 672,86	2 739,20	2 805,58	2 871,93	2 938,28	3 004,61	3 070,93		
A 7	2 713,94	2 797,43	2 880,91	2 964,41	3 047,93	3 107,51	3 167,13	3 226,79		
A 8	2 786,50	2 893,47	3 000,49	3 107,46	3 214,48	3 285,80	3 357,10	3 428,44	3 499,76	
A 9	2 923,21	3 037,39	3 151,56	3 265,77	3 379,94	3 458,45	3 536,96	3 615,45	3 693,95	
A 10	3 152,72	3 299,00	3 445,35	3 591,64	3 737,93	3 835,46	3 934,31	4 034,07	4 133,87	
A 11		3 634,40	3 784,30	3 935,58	4 088,95	4 191,16	4 293,43	4 396,66	4 500,95	4 605,20
A 12			4 091,28	4 274,13	4 459,18	4 583,52	4 707,83	4 832,17	4 956,50	5 080,83
A 13				4 774,01	4 975,37	5 109,62	5 243,88	5 378,16	5 512,41	5 646,68
A 14				5 120,13	5 381,25	5 555,38	5 729,49	5 903,57	6 077,69	6 251,79
A 15					5 909,90	6 139,63	6 369,30	6 599,01	6 828,72	7 058,39
A 16					6 534,16	6 799,85	7 065,53	7 331,17	7 596,82	7 862,47

Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Besoldungsgruppe	Betrag
B 2	8 198,59
B 3	8 681,24
B 4	9 186,79
B 5	9 766,82
B 6	10 314,52
B 7	10 847,34
B 8	11 402,63
B 9	12 092,15
B 10	14 233,27
B 11	14 785,12

Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Besoldungsgruppe	Festbetrag
W 1	5 050,00

Besoldungsgruppe	Stufe		
	1	2	3
	5 Jahre	7 Jahre	
W 2	6 268,46	6 524,34	6 908,10
W 3	7 419,83	7 675,68	7 995,48

Besoldungsordnung C kw
 Grundgehaltssätze
 (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	2-Jahres-Rhythmus														
C 1 kw	3 910,02	4 041,68	4 173,28	4 304,90	4 438,37	4 572,60	4 706,84	4 841,10	4 975,37	5 109,62	5 243,88	5 378,16	5 512,41	5 646,68	
C 2 kw	3 918,22	4 128,03	4 337,78	4 551,61	4 765,56	4 979,52	5 193,50	5 407,44	5 621,41	5 835,37	6 049,30	6 263,26	6 477,21	6 691,24	6 905,19
C 3 kw	4 298,35	4 539,67	4 781,96	5 024,23	5 266,47	5 508,77	5 751,01	5 993,27	6 235,54	6 477,82	6 720,07	6 962,36	7 204,60	7 446,88	7 689,15
C 4 kw	5 437,99	5 681,50	5 925,07	6 168,60	6 412,16	6 655,67	6 899,22	7 142,70	7 386,26	7 629,80	7 873,34	8 116,86	8 360,43	8 603,95	8 847,48

Anlage 4

Strukturzulage, Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen

(Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. Dezember 2022

Rechtsgrundlage (BayBesG, Bayerische Besoldungsordnungen)		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 27 Abs. 2, Abs. 6 Satz 2		252,11
Art. 33 Satz 1	A 9 bis A 13	101,20
	Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in A 5	23,25
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	A 3 bis A 5	152,22
	A 6 bis A 9	202,95
	A 10 und höher	253,68
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 4, 5	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	84,25
	nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	168,54
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3		168,54
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6	als Hubschrauberführer oder Hubschrauberführerin	243,56
	als Flugtechniker oder Flugtechnikerin	194,85
Art. 107 Abs. 2 Satz 6		101,20
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 6	3	50 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 6 und dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 7
A 7	4	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1	50,74
	3, 4, 6	323,55
A 10	1, Spiegelstrich 1	67,64
	Spiegelstrich 2	135,28
	2	50,74
A 11	2, Spiegelstrich 1	67,64
	Spiegelstrich 2	135,28
A 12	1	67,64
	2	275,83
A 13	1, 3, 7, 12	225,43
	2, 9	328,80
	4 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 5 Satz 2	225,43
	10	291,09
A 14	10	275,83
	1, 2	225,43
A 15	4	205,60
	1, 3, 4, 5	225,43
	2	187,93
A 16	8	205,60
	1, 7	252,11
	3, Spiegelstrich 1	187,93
	Spiegelstrich 2	150,30
R 1	4	300,54
	1, 3	249,21

	2	124,62
R 2	1, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10	249,21
R 3	5, 10, 11	249,21
R 4	6	249,21
R 6	6	249,21
R 7	2	249,21
A 13 kw	2	201,22
	3	225,43
A 14 kw	2	262,96

Anlage 5

Familienzuschlag

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Dezember 2022

	Stufe 1	Stufe 2
	Betrag in Euro	Betrag in Euro
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	142,52	270,46
übrige Besoldungsgruppen	149,64	277,58
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 127,94 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 396,51 €.		

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 6,19 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in der Besoldungsgruppe A 3 um je 30,94 €,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 24,75 € und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 18,57 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach Art. 35 Abs. 2

- in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	132,39 €
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	140,55 €

Anlage 6

Auslandsbesoldung
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Grund- gehalts- spanne von - bis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Zonen- stufe	Monats- betrag
	2 425,64	2 425,65	2 722,77	3 060,38	3 443,94	3 879,85	4 387,27	4 974,36	5 641,46	6 399,40	7 260,58	8 239,13	9 350,90	10 614,18	12 049,51		
Zonen- stufe	Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI (VI.1, VI.2) zum Bundesbesoldungsgesetz.																
1																	
2																	
3																	
4																	
5																	
6																	
7																	
8																	
9																	
10																	
11																	
12																	
13																	
14																	
15																	
16																	
17																	
18																	
19																	
20																	
																	siehe Verwei- sung

Anlage 7

Stellenzulagen
 (Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Rechtsgrundlage Art. 51 Abs. 1	Höhe Art. 51 Abs. 2
	Höchstbetrag (Betrag in Euro)
Nrn. 1, 4	bis zu 123,79
Nr. 2	bis zu 92,84
Nr. 5	bis zu 46,42
	Vomhundertsatz
Nrn. 3, 7 Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	4,7 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe
A 3 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, R 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4, R 2 bis R 4	B 3
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	B 6
B 8 bis B 10, R 8	B 9
	Betrag (in Euro)
Nr. 6	100,00

Anlage 8

Sonstige Zulagen
 (Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. Dezember 2022

Rechtsgrundlage		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 57 Abs. 2	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 1	248,82
	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 2 oder R 3	278,53
Art. 57 Abs. 3		7,5 v. H. des Monatsgrundgehalts

Anlage 9

Mehrarbeitsvergütung
(Stundensätze)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Rechtsgrundlage: Art. 61 Abs. 5 Satz 2		
Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen	Betrag in Euro	
A 3 bis A 4	14,14	
A 5 bis A 8	16,72	
A 9 bis A 12	22,96	
A 13 bis A 16	31,63	
Mehrarbeit (im Schuldienst) nach Schularten	Besoldungs- gruppen	Betrag in Euro
an Grundschulen und Mittelschulen	A 9 bis A 11 ab A 12	21,36 26,48
an Realschulen und Sonderschulen	A 9 bis A 12 ab A 13	21,36 31,37
an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an Fachhochschulen	A 9 bis A 12 ab A 13	21,36 36,69

Anlage 10

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich eintritt	Grundbetrag
A 3 bis A 4	1 239,33
A 5 bis A 8	1 359,93
A 9 bis A 11	1 413,85
A 12	1 553,44
A 13	1 585,21
A 13 + Zulage gemäß Art. 33 Satz 1	1 620,08

§ 3

Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Angabe „93 628,93 €“ durch die Angabe „96 026,48 €“ und die Angabe „111 134,37 €“ durch die Angabe „113 980,18 €“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 114 wird aufgehoben.
2. Art. 118 wird Art. 117 und wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die einmalige Corona-Sonderzahlung nach Art. 109 BayBesG und vergleichbare Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst gelten nicht als Erwerbseinkommen im Sinne dieses Gesetzes.“
3. Nach Art. 117 wird folgender Art. 118 eingefügt:

„Art. 118

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz trat am 1. Januar 2011 in Kraft und wurde als § 2 des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410) verkündet.

²Abweichend von Satz 1 traten Art. 9 Abs. 2 Satz 1 und Art. 50 Abs. 4 dieses Gesetzes am 1. November 2010 in Kraft.“

§ 5

Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Art. 117 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
2. Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 6

Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 71 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „3,87 €“ durch die Angabe „3,98 €“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „0,98 €“ durch die Angabe „1,01 €“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „0,73 €“ durch die Angabe „0,75 €“ ersetzt.
2. In Art. 72 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „2,61 €“ durch die Angabe „2,68 €“ ersetzt.
3. In Art. 74 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „1,93 €“ durch die Angabe „1,98 €“ und die Angabe „0,97 €“ durch die Angabe „1,00 €“ ersetzt.

4. In Art. 117 Satz 1 wird die Angabe „65,91 €“ durch die Angabe „67,76 €“ ersetzt.

§ 7

Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes

In Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 529, BayRS 302-1-J), das zuletzt durch § 8 und § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, wird die Angabe „1 452,08 Euro“ durch die Angabe „1 502,08 €“ ersetzt.

§ 8

Änderung des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes

Das Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366, 2014 S. 20, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 654) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 45 Abs. 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „18“ wird die Angabe „und 109“ eingefügt.
2. Dem Art. 54 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:
„⁶Art. 109 BayBesG gilt für ehrenamtliche erste Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sowie für Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen entsprechend.“

§ 9

Weitere Änderung des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes

Das Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366, 2014 S. 20, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch § 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 45 Abs. 5 werden die Wörter „ , Art. 9 bis 18 und 109“ durch die Wörter „und Art. 9 bis 18“ ersetzt.
2. Art. 54 Abs. 1 Satz 6 wird aufgehoben.

§ 10

Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung

Die Bayerische Zulagenverordnung (BayZulV) vom 16. November 2010 (GVBl. S. 747, BayRS 2032-2-11-F), die zuletzt durch §§ 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 2 wird die Angabe „54,20 Euro“ durch die Angabe „55,72 €“ ersetzt.
2. Die Anlagen 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

Anlage 1

Lehrzulage
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Rechtsgrundlage			
§ 3 Abs. 1 Satz 1			
	A 3 bis A 5	A 6 bis A 8	ab A 9 und höher
Regellehrverpflichtung von			
mindestens 20 Unterrichtsstunden	61,89	80,46	92,84
mindestens 15 Unterrichtsstunden	46,42	61,89	68,06
mehr als 10 Unterrichtsstunden	30,94	40,23	46,42
Der Höchstsatz der Lehrzulage von 92,84 € gilt für Leiter und Leiterinnen einer Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen sowie Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen bereits ab einer Regellehrverpflichtung von mindestens 17 Unterrichtsstunden.			

Anlage 2

Lehrerfunktionszulage (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Nr. Lehrkräfte - Funktionen

1.	Fachoberlehrer und Fachoberlehrerinnen (ohne Fachhochschulausbildung) in der Besoldungsgruppe A 11	
1.1	als Fachbetreuer oder Fachbetreuerin an einer beruflichen Schule für Fächer, in denen Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis, in Schreibtechnik, in Fremdsprachen oder in Musik erteilt wird, wobei die Bestellung zum Fachbetreuer oder zur Fachbetreuerin durch die Ernennungsbehörde verfügt sein muss	61,89
1.2	als zentraler Fachberater oder zentrale Fachberaterin an den Städtischen Realschulen der Landeshauptstadt München	61,89
2.	Zweite Realschulkonrektoren und Zweite Realschulkonrektorinnen, Realschulkonrektoren und Realschulkonrektorinnen, Realschulrektoren und Realschulrektorinnen, Realschuldirektoren und Realschuldirektorinnen, Zweite Sonderschulkonrektoren und Zweite Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulkonrektoren und Sonderschulkonrektorinnen	
	als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen an Realschulen oder Förderschulen	92,84
3.	Studienräte und Studienrätinnen im Förderschuldienst	
3.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	61,89
3.2	als Fachberater oder Fachberaterin für Hör- und Sprachgeschädigte bei den Gesundheitsämtern	61,89
4.	Studienräte und Studienrätinnen, Oberstudienräte und Oberstudienrätinnen	
4.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	61,89
4.2	als Landesbeauftragter oder Landesbeauftragte für den Computereinsatz und Programmieren Unterricht im Fachunterricht	92,84
4.3	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an beruflichen Schulen	92,84
4.4	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an Gymnasien	92,84
4.5	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin bei dem oder der Ministerialbeauftragten	92,84
4.6	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin im Regierungsbezirk für den Bereich der beruflichen Schulen (ohne Fachoberschulen und Berufsoberschulen)	92,84
5.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ¹ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen	
	als ständiger stellvertretender Seminarvorstand	61,89/92,84 ²
6.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ³ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen an Gymnasien	
	als Seminarvorstand, soweit kein ständiger stellvertretender Seminarvorstand bestellt ist	61,89/92,84 ²

¹ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, die als solche ständige Vertreter und Vertreterinnen von Schulleitern oder Schulleiterinnen sind.

² Studiendirektoren und Studiendirektorinnen erhalten eine Zulage von 92,84 €, Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen eine Zulage von 61,89 €.

³ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, denen die Leitung der Schule übertragen ist.

Anlage 3**Luftfahrtgeräteprüferzulage und Steuerprüferzulage**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Rechtsgrundlage		
§ 6		123,79
§ 7	A 6 bis A 8	20,65
	A 9 bis A 13	46,42

Anlage 4

Erschwerniszulagen

Gültig ab 1. Dezember 2022

Rechtsgrundlage			Betrag in Euro	
je Stunde				
§ 11 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1		3,84	
		in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr	5,00	
	Nr. 2		0,76	
		für Beamte und Beamtinnen mit einer Zulage nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6 BayBesG	0,95	
Nr. 3		5,00		
je Maßnahme				
§ 12	innereuropäische Maßnahme		70,00	
	außereuropäische Maßnahme		100,00	
je Monat				
§ 13	Abs. 1		18,57	
	Abs. 2		55,72	
	Abs. 3		74,28	
§ 14	Satz 1	Nr. 1	302,62	
		Nr. 2, 3	185,67	
	Satz 2		185,67	
§ 14a			165,98	
§ 15	Abs. 1 Satz 1	Nr. 1	mit Zusatzqualifikation	436,34
			ohne Zusatzqualifikation	383,74
		Nr. 2	mit Zusatzqualifikation	391,78
			ohne Zusatzqualifikation	339,18
	Abs. 2		55,72	
§ 16	Abs. 1		46,42	
	Abs. 2		18,57	
je Stunde				
§ 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1		3,34	
	Nr. 2	Tauchtiefe	bis zu 5 m	13,87
			mehr als 5 m	16,82
			mehr als 10 m	20,89
			mehr als 15 m bis zu 20 m	26,91
			je weitere 5 m	5,36
§ 18	Abs. 1	je Einsatz	30,94	
		monatlicher Höchstbetrag	464,12	
	Abs. 2 Satz 1		je Einsatz bis zu	309,48
	Abs. 3		monatlicher Gesamtbetrag	990,30
	Abs. 4	je Einsatz	18,57	
		monatlicher Höchstbetrag	278,55	

§ 11

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

1. die §§ 5 und 9 am *[einzusetzendes Datum: Monatserster des auf die Veröffentlichung folgenden Monats, frühestens der 1. Juli 2022 und spätestens jedoch der 30. November 2022]*,
 2. die §§ 2, 6, 7 und 10 am 1. Dezember 2022 und
 3. § 3 am 1. Januar 2023
- in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Die Bezüge der bayerischen Beamten, Beamtinnen, Richter und Richterinnen sowie der Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen wurden zuletzt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 durch das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2019/2020/2021 vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 347) angepasst. Dem gesetzlichen Auftrag nach Art. 16 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) und Art. 4 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) entsprechend werden die Besoldung und Versorgung regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst. Der Entwurf sieht daher vor, die Besoldungs- und Versorgungsbezüge unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 29. November 2021 anzupassen.

2. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Anknüpfungspunkt für die in diesem Gesetz geregelten linearen Bezügeanpassungen im Beamtenbereich ist das Tarifergebnis, das lineare Erhöhungen der Tabellenentgelte ab 1. Dezember 2022 um 2,8 v. H. vorsieht. Auszubildende erhalten nach dem Tarifabschluss ab 1. Dezember 2022 einen Festbetrag von 50 €. Die Tarifbeschäftigten erhalten außerdem eine einmalige Corona-Sonderzahlung.

Die Anpassung der Besoldung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

- lineare Anpassung ab 1. Dezember 2022 um 2,8 v. H. für Beamte und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen.
- Anwärter und Anwärterinnen erhalten ab 1. Dezember 2022 eine Erhöhung der Anwärtergrundbeträge in Höhe von monatlich 50 €.
- die aktiven Beamten und Beamtinnen, Richter und Richterinnen, Anwärterinnen und Anwärter erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung.

Damit wird das Tarifergebnis zeit- und inhaltsgleich auf den Beamtenbereich übertragen. Die Anknüpfung der prozentualen Erhöhungssätze an das Tarifergebnis sichert für alle Statusgruppen des öffentlichen Dienstes langfristig eine gleichgerichtete Bezügeentwicklung.

Die Versorgungsbezüge nehmen an der linearen Anpassung teil. Eine einmalige Corona-Sonderzahlung scheidet bei Versorgungsempfängern aus, weil sie keine berufsbedingten Erschwernisse im Zusammenhang mit der Coronakrise ausgleichen mussten.

3. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen einer amtsangemessenen Besoldung

Das Alimentationsprinzip aus Art. 33 Abs. 5 GG verpflichtet den Dienstherrn, Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen, Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen und deren Familien lebenslang angemessen zu alimentieren sowie

diesen nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Bei der Umsetzung dieser Pflicht zur amtsangemessenen Alimentation der Beamten und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen steht dem Gesetzgeber ein weiterer Gestaltungsspielraum zu, in dessen Rahmen er die Besoldung an die tatsächlichen Notwendigkeiten und die fortschreitende Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse fortwährend anzupassen hat.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 5. Mai 2015 (Az. 2 BvL 17/09 u. a.) und Beschluss vom 17. November 2015 (Az. 2 BvL 19/09 u. a.) erstmals einen durch Zahlenwerte konkretisierten Orientierungsrahmen anhand von aus dem Alimentationsprinzip ableitbaren und volkswirtschaftlich nachvollziehbaren Parametern entwickelt, mittels dessen es im Rahmen seiner zurückhaltenden, auf den Maßstab evidenter Sachwidrigkeit beschränkten Kontrolle der einfachgesetzlichen Regelung prüft, ob die verfassungsrechtlich gebotene Mindestalimentation gewahrt wird. Mit am 28. und 29. Juli 2020 verkündeten Beschlüssen vom 4. Mai 2020 (Az. 2 BvL 4/18 u. 2 BvL 6/17 u. a.) hat das Bundesverfassungsgericht seine Rechtsprechung hierzu weiter konkretisiert.

Die vorzunehmende Prüfung vollzieht sich auf drei Stufen: Auf der ersten Prüfungsstufe werden fünf Parameter geprüft. Diese setzen sich zusammen aus einem Vergleich der Besoldungsentwicklung der zurückliegenden 15 Jahre mit den Tarifergebnissen der Angestellten im öffentlichen Dienst (erster Parameter), der Entwicklung des Nominallohnindex (zweiter Parameter) und des Verbraucherpreisindex (dritter Parameter). Bleibt der über diesen Zeitraum erhöhte Indexwert der Besoldung um mehr als 5 v. H. hinter dem entsprechend erhöhten Indexwert des jeweiligen Parameters eins bis drei zurück, so entfaltet dieser seine Indizwirkung. Ggfs. ist ergänzend für einen weiteren, gleich langen Zeitraum, der auch den Zeitraum der fünf Jahre vor Beginn des oben genannten 15jährigen Betrachtungszeitraums abdeckt und sich mit diesem überlappt, eine Vergleichsberechnung durchzuführen (sog. Staffelpflichtprüfung).

Im Rahmen des vierten Parameters ist ein systeminterner Besoldungsvergleich vorzunehmen. Dem vierten Parameter kommt dabei in zweifacher Hinsicht indizielle Bedeutung zu. Einerseits indiziert eine deutliche Verringerung der Abstände der Grundgehälter – eine Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens zehn Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren – einen Verstoß gegen das Abstandsgebot.

Andererseits ist auch das sog. Mindestabstandsgebot zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum Teil der Prüfung des vierten Parameters. Dieses Mindestabstandsgebot besagt, dass bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung, die als staatliche Sozialleistung den Lebensunterhalt von Arbeitssuchenden und ihren Familien sicherstellt, und der Alimentation der erwerbstätigen Beamten und Beamtinnen bzw. Richter und Richterinnen hinreichend deutlich werden muss. Um das Mindestabstandsgebot zu wahren, muss deren Nettoalimentation um 15 v. H. über dem Grundsicherungsniveau liegen, wobei ein Verstoß dagegen in den betroffenen Besoldungsgruppen bereits für sich genommen eine Verletzung des Alimentationsprinzips darstellt.

Abgeschlossen wird die erste Prüfungsstufe durch einen Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder als fünftem Parameter. Ein Anhaltspunkt für eine verfassungswidrige Unteralimentation ist hiernach jedenfalls dann gegeben, wenn das jährliche Bruttoeinkommen einschließlich jährlicher Sonderzahlung 10 v. H. unter dem Durchschnitt von Bund und Ländern liegt.

Die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation kann auf der zweiten Prüfungsstufe im Rahmen einer Gesamtabwägung widerlegt oder erhärtet werden.

Dabei kommt den fünf Parametern der ersten Prüfungsstufe eine Steuerungsfunktion hinsichtlich der Tiefe der Prüfung zu. Sind mindestens drei Parameter der ersten Prüfungsstufe erfüllt, besteht die Vermutung einer angemessenen Beteiligung an der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des Le-

bensstandards nicht genügenden Unteralimentation. Werden hingegen bei allen Parametern die Schwellenwerte unterschritten, wird eine angemessene Alimentation vermutet. Sind ein oder zwei Parameter erfüllt, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- bzw. Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden.

In die Abwägung auf zweiter Prüfungsstufe sind sodann weitere alimentationsrelevante Kriterien, wie zum Beispiel die vom Amtsinhaber oder der Amtsinhaberin geforderte Ausbildung und Beanspruchung, die besondere Qualität der Tätigkeit und Verantwortung eines Beamten oder einer Beamtin, die Entwicklung der Qualifikation der eingestellten Bewerber und Bewerberinnen, der Vergleich mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung oder das Niveau der Beihilfe- und Versorgungsleistungen, einzubeziehen.

Liegt nach der Gesamtabwägung auf zweiter Prüfungsstufe eine verfassungswidrige Unteralimentation vor, kann diese im Ausnahmefall durch andere verfassungsrechtliche Erwägungen gerechtfertigt sein (dritte Prüfungsstufe). Der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation ist Teil der mit den hergebrachten Grundsätzen verbundenen institutionellen Garantie des Art. 33 Abs. 5 GG. Soweit er mit anderen verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen oder Instituten kollidiert, ist er entsprechend dem Grundsatz der praktischen Konkordanz im Wege der Abwägung zu einem schonenden Ausgleich zu bringen.

3.1 Entwicklung der Besoldung

Maßgeblich ist zunächst die Entwicklung der Besoldung in einem Betrachtungszeitraum von 15 Jahren bis zu dem konkret in Frage stehenden Besoldungsjahr, mithin für die Besoldung im Jahr 2022 die Entwicklung ab dem Jahr 2007, für eine ggfs. durchzuführende Staffelpflichtprüfung, die einen weiteren, gleich langen Zeitraum, der auch den Zeitraum der fünf Jahre vor Beginn des oben genannten 15jährigen Betrachtungszeitraums abdeckt und sich mit diesem überlappt, die Entwicklungen ab dem Jahr 2002.

Für die lineare Entwicklung der Besoldung sind die Besoldungserhöhungsgesetze des Bundes (bis einschließlich 2004) und des Freistaates Bayern maßgeblich. Dabei werden – den Berechnungen des Bundesverfassungsgerichts folgend – ausschließlich prozentuale Erhöhungen der Grundgehaltssätze durch Linearerhöhungen und die jährlichen Sonderzahlungen berücksichtigt.

Durch Art. 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1994 war die für die Berechnung der Sonderzahlung maßgebliche Höhe der Bezüge nach dem Stand vom Dezember 1993 bestimmt worden. Die Sonderzahlung nahm seitdem nicht mehr an allgemeinen Anpassungen der Besoldung und Versorgung teil. Bei gleichbleibender Höhe des konkreten Sonderzahlungsbetrags führte dies zu einem sukzessiven Abbau des (relativen) Niveaus der Sonderzahlung in den nachfolgenden Jahren. Im Jahr 2000 betrug die Sonderzahlung noch 89,79 v. H. der Dezember-Bezüge, in 2001 88,21 v. H., in 2002 86,31 v. H. und in 2003 84,29 v. H. dieser Bezüge. Ab 2004 konnten die Länder eigenständige Regelungen für die jährlichen Sonderzahlungen erlassen. Der Freistaat Bayern hat mit dem Gesetz über eine bayerische Sonderzahlung (Bayerisches Sonderzahlungsgesetz – BaySZG) vom 24. März 2004 (GVBl. S. 84, 85) die jährliche Sonderzahlung für die bayerischen Beamten, Beamtinnen, Richter und Richterinnen neu geregelt. Die jährliche Sonderzahlung beträgt seither für die Besoldungsgruppen bis einschließlich A 11 70 v. H. und für die übrigen Besoldungsgruppen 65 v. H. eines Zwölftels der Bezüge für das laufende Kalenderjahr.

Einmalzahlungen, Sockel- und Mindestbeträge werden demgegenüber entsprechend den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts rechnerisch nicht in die Berechnung des Besoldungsindex einbezogen. Auch unterjährig wirkende Zeitpunkte einer Besoldungsanpassung werden auf der ersten Prüfungsstufe nicht berücksichtigt.

Der so errechnete Besoldungsindex ist Bezugsgröße für die ersten drei Parameter der ersten Prüfungsstufe.

Für den ersten Parameter sind im jeweiligen 15jährigen Betrachtungszeitraum die linearen Tarifsteigerungen des Bundesangestelltentarifvertrags (BAT) bis zum Jahr 2005

und des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ab dem Jahr 2006 zugrunde zu legen. Analog der Verfahrensweise im Beamtenbereich werden Einmalzahlungen, Sockel- und Mindestbeträge auch hier nicht in die Berechnung einbezogen.

Die Entwicklung der für die ersten drei Parameter auf erster Stufe relevanten Bezugsgrößen stellt sich dabei wie folgt dar (jeweils Veränderung in Prozent):

Jahr	Besoldung (%)	Tarif (%)	Nominallohnindex ¹ (%)	Verbraucherpreisindex ² (%)
2001	1,80	1,80	2,30	2,10
2002	2,20	2,20	1,60	1,60
2003	2,40	2,40	1,20	1,30
2004	2,00	2,00	0,90	2,00
2005	0,00	0,00	0,30	1,80
2006	0,00	0,00	0,90	1,90
2007	3,00	0,00	2,10	2,30
2008	0,00	2,90	3,40	2,70
2009	3,00	3,00	-0,50	0,60
2010	1,20	1,20	3,10	1,10
2011	0,00	1,50	3,40	2,10
2012	3,40	1,90	2,70	2,20
2013	2,65	2,65	1,60	1,40
2014	2,95	2,95	3,30	0,80
2015	2,10	2,10	3,10	0,40
2016	2,30	2,30	2,00	0,60
2017	2,00	2,00	2,30	1,60
2018	2,35	2,35	3,50	2,00
2019	3,20	3,20	2,40	1,50
2020	3,20	3,20	-1,4	0,50
2021	1,40	1,40	2,90	3,30

¹ Entnommen den Statistischen Berichten des Bayerischen Landesamtes für Statistik „Verbraucherpreisindex für Bayern im Dezember 2010 sowie Jahreswerte von 2006 bis 2010“ (bis einschl. 2010) und „Verdienste und Arbeitszeiten im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich in Bayern im 3. Quartal 2021 einschließlich Jahresverdienste 2020“ (ab 2011). Der Wert für 2021 wird nach Vorlage der endgültigen Zahlen eventuell noch angepasst.

² Wie Fußnote 1.

Abgeleitet davon zeigt sich folgende Entwicklung der maßgeblichen Indizes der ersten Prüfungsstufe im Zeitraum 2006 bis 2021 (Basisjahr 2006 = 100):

Jahr	Besoldungsindex	Tarifindex	Nominallohnindex	Verbraucherpreisindex
2006	100,00	100,00	100,00	100,00
2007	103,00	100,00	102,10	102,30
2008	103,00	102,90	105,57	105,06
2009	106,09	105,99	105,04	105,69
2010	107,36	107,26	108,30	106,86
2011	107,36	108,87	111,98	109,10
2012	111,01	110,94	115,00	111,50
2013	113,95	113,88	116,84	113,06
2014	117,31	117,24	120,70	113,96
2015	119,77	119,70	124,44	114,42
2016	122,52	122,45	126,93	115,10
2017	124,97	124,90	129,85	116,94
2018	127,91	127,84	134,39	119,28
2019	132,00	131,93	137,62	121,07
2020	136,22	136,15	135,69	121,68
2021	138,13	138,06	139,63	125,70

Bei Anwendung der Berechnungsformel des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich folgende prozentuale Differenz gegenüber dem Besoldungsindex:

Für die Tarifentwicklung

$$\frac{138,06 - 138,13}{138,13} \times 100 = -0,05 \%$$

Für die Nominallohnentwicklung

$$\frac{139,63 - 138,13}{138,13} \times 100 = +1,09 \%$$

Für die Verbraucherpreisentwicklung

$$\frac{125,70 - 138,13}{138,13} \times 100 = -9,00 \%$$

Während sich die Besoldung im Betrachtungszeitraum deutlich über die Verbraucherpreise hinweg entwickelt hat, hat sie sich in etwa gleichlaufend mit den Steigerungen im Tarifbereich sowie den Nominallöhnen entwickelt und damit die seitens des Bundesverfassungsgerichts bzgl. dieser Parameter aufgestellten Schwellenwerte gewahrt.

Dieses Ergebnis wird auch durch eine Staffelpfprüfung, die einen weiteren, gleich langen Zeitraum, der auch den Zeitraum der fünf Jahre vor Beginn des oben genannten 15jährigen Betrachtungszeitraums abdeckt und sich mit diesem überlappt, bestätigt. Es zeigt sich folgende Entwicklung der maßgeblichen Indizes der ersten Prüfungsstufe im Zeitraum 2002 bis 2017 (Basisjahr 2002 = 100):

Jahr	Besoldungsindex	Tarifindex	Nominallohnindex	Verbraucherpreisindex
2002	100,00	100,00	100,00	100,00
2003	102,20	102,20	101,60	101,60
2004	104,65	104,65	102,82	102,92
2005	106,74	106,74	103,75	104,98
2006	106,74	106,74	104,06	106,87
2007	106,74	106,74	105,00	108,90
2008	109,94	106,74	107,21	111,40
2009	109,94	109,84	110,86	114,41
2010	113,24	113,14	110,31	115,10
2011	114,60	114,50	113,73	116,37
2012	114,60	116,22	117,60	118,81
2013	118,50	118,43	120,78	121,42
2014	121,64	121,57	122,71	123,12
2015	125,23	125,16	126,76	124,10
2016	127,86	127,79	130,69	124,60
2017	130,80	130,73	133,30	125,35

Bei Anwendung der Berechnungsformel des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich folgende prozentuale Differenz gegenüber dem Besoldungsindex:

Für die Tarifentwicklung

$$\frac{130,73 - 130,80}{130,80} \times 100 = -0,05 \%$$

Für die Nominallohnentwicklung

$$\frac{133,30 - 130,80}{130,80} \times 100 = +1,91 \%$$

Für die Verbraucherpreisentwicklung

$$\frac{125,35 - 130,80}{130,80} \times 100 = -4,17 \%$$

3.2 Systeminterner Vergleich

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann auch der interne Vergleich zwischen den Bruttogehältern der einzelnen Besoldungsgruppen eine verfassungswidrige Unteralimentation indizieren. Das Bundesverfassungsgericht zieht für die Prüfung des Abstands zwischen den Besoldungsgruppen einen Zeitraum von fünf Jahren heran und nimmt einen Verstoß gegen das Abstandsgebot an, wenn sich die Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 v. H. verringert haben. Der Vergleich der Abstände der Grundgehaltstabellenwerte im Jahr 2016 sowie der Grundgehaltstabellenwerte im Jahr 2021 ergibt, dass diesbezüglich keine kritische Abweichung vorliegt.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit den Entscheidungen vom 4. Mai 2020 (Az. 2 BvL 4/18 u. 2 BvL 6/17 u.a.) seine Rechtsprechung zum sog. Mindestabstandsgebot zum Grundsicherungsniveau grundlegend fortentwickelt und dabei vor allem die Berechnungsweise des Grundsicherungsniveaus für die anzustellende Vergleichsrechnung mit der Besoldung der Beamten und Beamtinnen sowie der Richter und Richterinnen weiter präzisiert und deutlich verändert. Neben neu gewählten denkbaren Anknüpfungspunkten für die Wohnkosten sind fortan auch weitere Leistungsbestandteile für Grundsicherungsempfänger und Grundsicherungsempfängerinnen, wie etwa die Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 SGB II, in anderer Weise zu berücksichtigen als bisher. Außerdem führt das Bundesverfassungsgericht nun erstmals an, dass sich der Lebensstandard der Grundsicherungsempfänger und Grundsicherungsempfängerinnen nicht allein durch als solche bezeichnete Grundsicherungsleistungen bestimmt, sondern diesen in letzter Zeit vermehrt vornehmlich auch Dienstleistungen zu vergünstigten „Sozialtarifen“ (bspw. öffentlicher Nahverkehr, Museen, Theater, Opernhäuser, Schwimmbäder, Kinderbetreuung) angeboten werden.

Für die erforderlichen Berechnungen sind diese Änderungen in der Rechtsprechung mit einem erheblichen Ermittlungs- und Auswertungsaufwand verbunden. So waren und sind umfangreiche Abfragen bei verschiedensten Trägern von Grundsicherungsleistungen erforderlich. Seitens der Bundesagentur für Arbeit musste beispielsweise eine Sonderauswertung aus der Grundsicherungsstatistik im Hinblick auf die laufenden Kosten der Unterkunft bei Grundsicherungsempfängern und Grundsicherungsempfängerinnen in den einzelnen Bundesländern erstellt werden, seitens des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales mussten Daten zum Leistungsbezug nach § 28 SGB II bei verschiedenen Trägern von Leistungen bzw. mit dem Leistungsbezug betrauten Stellen erhoben und statistisch zusammengeführt werden. Außerdem waren und sind auch von anderen Akteuren, wie etwa dem Verband der privaten Krankenversicherung, Daten für die Vergleichsberechnungen erforderlich, um deren Zulieferung ersucht werden musste. Außerdem werden diese Daten regelmäßig aktualisiert. Die im Rahmen dieser Abfragen übermittelten umfangreichen Daten müssen des Weiteren ausgewertet werden. Dieser gesamte Prozess ist mit entsprechendem Zeitaufwand verbunden.

Hinzu kommt, dass das Bundesverfassungsgericht einerseits ausdrücklich darauf hinweist, dass seine Ausführungen keine für die Besoldungsgesetzgeber in jeder Einzelheit verbindlichen Berechnungsgrundlagen darstellen, sondern es diesen insbesondere freisteht, die Höhe des Grundsicherungsniveaus mit Hilfe einer anderen plausiblen und realitätsgerechten Methodik zu bestimmen, wie andererseits auch teilweise selbst mehrere Möglichkeiten zur Berechnung einzelner Bestandteile anführt, etwa der Wohnkosten. Die insofern möglichen, unterschiedlichen Anknüpfungspunkte für die jeweiligen Berechnungsparameter müssen daher erhoben und sodann im Hinblick darauf, welche davon die Situation in Bayern am zutreffendsten widerspiegeln, ausgewertet und verglichen werden.

Der Auswertungsprozess, welche der möglichen Anknüpfungspunkte die Situation in Bayern am zutreffendsten widerspiegeln, ist noch nicht abgeschlossen. Die Berechnungen und Auswertungen werden jedoch mit entsprechender Priorität vorangetrieben. Des Weiteren billigt das Bundesverfassungsgericht den Besoldungsgesetzgebern – neben den Einschätzungsmöglichkeiten bei der Vergleichsrechnung der Besoldung mit dem Grundsicherungsniveau – einen breiten Gestaltungsspielraum hinsichtlich der

Strukturierung der Besoldung zu, so auch hinsichtlich der Wahrung des Mindestabstandsgebots. Auch der Auswertungsprozess, welche der möglichen Umsetzungsvarianten der Situation im Freistaat am besten gerecht wird, ist noch nicht abgeschlossen.

Gerade bei einer solch umfassenden Änderung der Rechtsprechung wie mit den Entscheidungen vom 4. Mai 2020 ist eine sorgfältige Analyse und Abwägung der Sache nach geboten. Mit Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (StMFH) vom 4. August 2020 und vom 11. Oktober 2021 wurden daher die Beschäftigten darüber informiert, dass ggfs. gebotene Nachzahlungen von Amts wegen rückwirkend zum Beginn des Jahres 2020 geleistet und für die Jahre 2020 und 2021 insoweit auf das Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung verzichtet wird. Damit sind die Rechte ggfs. betroffener Beschäftigter für die Jahre 2020 und 2021 auch ohne Einlegung eines Rechtsbehelfs gewahrt, während der Auswertungsprozess mit der der Sache angebrachten Sorgfalt durchgeführt werden kann.

Ein Gesetzentwurf wird seitens der Staatsregierung nach Abschluss der Prozesse der Ermittlung eines möglicherweise betroffenen Kreises an Beschäftigten bzw. eines Handlungsbedarfs in Bayern sowie der Entscheidungsfindung im Hinblick auf die seitens des Bundesverfassungsgerichts angeführten Gestaltungsspielräume in den Landtag eingebracht.

3.3 Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder

Eine erhebliche Gehaltsdifferenz im Vergleich zum Durchschnitt der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund und den anderen Ländern kann ein weiteres Indiz darstellen, dass die Alimentation ihre qualitätssichernde Funktion nicht mehr erfüllt. Von einer erheblichen Gehaltsdifferenz ist auszugehen, wenn im maßgeblichen Zeitraum das jährliche Bruttoeinkommen einschließlich etwaiger Sonderzahlungen 10 v. H. unter dem Durchschnitt der übrigen Länder liegt. In die Vergleichsberechnung fließen das Grundgehalt aus der jeweiligen Endstufe, die Strukturzulage und die jährliche Sonderzahlung mit Stand Dezember 2021 ein. In der Besoldungsgruppe A 6 beträgt die jährliche Bruttobesoldung im Durchschnitt von Bund und Ländern 35 990,23 €, der bayerische Wert liegt demgegenüber bei 38 038,54 €. In der Besoldungsgruppe A 9 beträgt die jährliche Bruttobesoldung im Durchschnitt 44 856,19 € im Vergleich zu Bayern mit 46 885,61 €. Auch in der Besoldungsgruppe A 13 ist das jährliche Bruttogehalt mit 70 730,20 € höher, als es dem bundesweiten Durchschnitt entspricht. Dies gilt ebenso für die Besoldungsgruppe R 1, da die jährliche Bruttobesoldung auch hier mit 89 105,84 € im Vergleich zum bundesweiten Durchschnitt mit 84 955,18 € höher ist. Im Quervergleich mit dem Besoldungsdurchschnitt des Bundes und der Länder gemessen an der Bruttobesoldung für das Jahr 2021 ergibt sich damit keine kritische Abweichung von mehr als 10 v. H. vom Mittelwert. Ein vergleichbares Bild zeigt sich auch für die übrigen Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen.

3.4 Gesamtabwägung

Die Differenz zwischen der Entwicklung der Besoldung einerseits und der Entwicklung der Tarifeinkommen (1. Parameter), des Nominallohns (2. Parameter) und der Verbraucherpreise (3. Parameter) andererseits sprechen in der Gesamtschau anhand der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien für eine angemessene Alimentation. Es sind keine weiteren Anhaltspunkte ersichtlich, aus denen sich eine Unangemessenheit der Bezüge im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergeben könnte. Dies gilt ebenso unter Beachtung der weiteren Kriterien der ersten Prüfungsstufe, namentlich der Entwicklung der Abstände zwischen den Bruttogehältern der einzelnen Besoldungsgruppen (4. Parameter) – wobei die Auswertung und Umsetzung der neuerlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Mindestabstandsgebot (wie oben dargestellt) einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren vorbehalten bleibt – sowie der Differenz zur durchschnittlichen Besoldungshöhe von Bund und Ländern (5. Parameter).

Die Entwicklung der regelmäßigen Fortschreibung der Besoldung bewegt sich daher über den Zeitraum der zurückliegenden 15 Jahre im durch das Alimentationsprinzip vorgegebenen verfassungsrechtlichen Rahmen. Dies wird zudem auch durch die zusätzliche Vergleichsberechnung („Staffelprüfung“) für den überlappenden, gleich langen Zeitraum von 15 Jahren, beginnend bereits im Jahr 2002, bestätigt, die zu keinem anderen Ergebnis führt.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Anpassung der Besoldung sowie der Versorgung hat nach Art. 16 Abs. 1 BayBesG bzw. nach Art. 4 Abs. 1 BayBeamtVG durch Gesetz zu erfolgen.

C) Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)****Zu Nr. 1:**

Gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 1 ist der Besoldungsdurchschnitt für Professoren getrennt nach Universitäten/Kunsthochschulen und Fachhochschulen durch Gesetz entsprechend den regelmäßigen Besoldungsanpassungen zu erhöhen. Der Besoldungsdurchschnitt ist ein Jahresbetrag. Es sind anteilmäßig die erhöhten Bezüge ab 1. Dezember 2022 zu berücksichtigen. Der Besoldungsdurchschnitt erhöht sich für das Jahr 2022 um 2,8 v. H. aus 1/12 des Jahresbetrags.

Zu Nr. 2:

Die Vorschriften können aufgehoben werden, da sich die Regelungen durch ihren Vollzug erledigt haben.

Zu Nrn. 3 und 4:

Redaktionelle Folgeänderung, vgl. Begründung zu Nr. 2.

Zu Nr. 5:

Zur Übertragung des Tarifvertrags über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung) wird eine einmalige Zahlung an die Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen sowie Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen gezahlt. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Coronakrise im Sinne des § 3 Nr. 11a des Einkommensteuergesetzes (EStG). In Einzelfällen kann es zu einer (Teil-)Steuerpflicht der einmaligen Corona-Sonderzahlung kommen, wenn neben dieser Sonderzahlung bereits weitere Zahlungen gewährt wurden, die unter § 3 Nr. 11a EStG fallen.

Zu Abs. 1:

Abs. 1 regelt den Empfängerkreis, den Zeitraum für die Entstehung des Anspruchs und die Voraussetzungen der einmaligen Corona-Sonderzahlung und entspricht mit reichsspezifischen Anpassungen den Regelungen über die Gewährung der einmaligen Corona-Sonderzahlung für den Tarifbereich.

Anspruch besteht demnach auch, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt werden und der oder die Berechtigte nach dem Stichtag z. B. in den Ruhestand versetzt worden ist. Nach dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck der Vorschrift wird die Corona-Sonderzahlung jedem oder jeder Berechtigten, jedem Dienstanfänger und jeder Dienstanfängerin bis zu insgesamt 1 300 € nur einmal gewährt; dies gilt insbesondere bei parallel bestehenden Rechtsverhältnissen.

Zu Abs. 2:

Bei der Gewährung anderer Besoldungsbestandteile bleibt die einmalige Corona-Sonderzahlung unberücksichtigt; sie wird z. B. weder auf Ausgleichszulagen angerechnet noch in die jährliche Sonderzahlung einbezogen. Bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlags oder des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit ist die einmalige Corona-Sonderzahlung ebenfalls nicht einzubeziehen.

Durch die mit Abs. 2 Satz 2 bestimmte Anwendung der allgemeinen Vorschriften des BayBesG sind spezielle Regelungen (z. B. zur Kürzung bei Teilzeitbeschäftigung, bei begrenzter Dienstfähigkeit oder zur Rückforderung usw.) entbehrlich. Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird in diesen Fällen anteilig entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt.

Für die Bemessung der einmaligen Corona-Sonderzahlung (z. B. bei Teilzeitbeschäftigung) sind nach Abs. 2 Satz 3 die Verhältnisse am Stichtag maßgebend.

Bei Beurlaubungen unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn am Stichtag ist nach Abs. 2 Satz 4 der letzte Tag mit Anspruch auf Bezüge maßgebend.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 bestimmt, gegen wen sich der Anspruch auf die einmalige Corona-Sonderzahlung bei einem Wechsel des Dienstherrn richtet.

Zu Abs. 4:

Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1 300 €. Anwärtler und Anwärtlerinnen sowie Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen erhalten die einmalige Corona-Sonderzahlung anteilig in Höhe von 650 € bzw. 390 €.

Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis gehören aufgrund der Verweisung in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) ebenfalls zum berechtigten Personenkreis. Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung bemisst sich nach Abs. 4 Nr. 2 (Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SiGjurVD).

Zu Nr. 6:

Mit der Änderung wird das Außerkrafttreten des Art. 109 bestimmt, da die Regelung nach der vollständigen Auszahlung der einmaligen Corona-Sonderzahlung nicht mehr erforderlich ist. Daneben wird eine Rechtsbereinigung vorgenommen.

Zu § 2 (Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)**Zu Nr. 1:**

Die Regelung setzt die Linearanpassung zum 1. Dezember 2022 um. Die Besoldung wird hierbei um 2,8 v. H. erhöht.

Regelungstechnisch werden die Anpassungsmaßnahmen mit dem jeweiligen Zeitpunkt und Umfang bei der Grundlagenvorschrift zur Anpassung der Besoldung in Art. 16 verortet. Damit wird die Bedeutung der regelmäßigen Linearanpassungen insbesondere im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Amtsgemessenheit der Alimentation unterstrichen.

Von der Linearanpassung erfasst werden in der Regel die Bezügebestandteile, die zuletzt mit dem Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2019/2020/2021 erhöht worden sind. Auf eine detaillierte Auflistung der zu erhöhenden Bezügebestandteile kann verzichtet werden, da die in den Anlagen 3 bis 9 ausgebrachten Beträge weit überwiegend auch von der Linearanpassung erfasst werden.

Mit Satz 2 werden die Anwärtlergrundbeträge nach Anlage 10 entsprechend der im Tarifabschluss vereinbarten Erhöhung der Ausbildungsentgelte angehoben. Auch die Erhöhung der Anwärtlergrundbeträge um monatlich 50 € folgt damit zeit- und inhaltsgleich dem Tarifergebnis. Dies entspricht einer durchschnittlichen prozentualen Anpassung der Anwärtlergrundbeträge von 3,58 v. H. Diese überproportionale Erhöhung tritt anstelle der linearen Anpassung und trägt im Kontext mit der Erhöhung der Ausbildungsentgelte im Tarifbereich zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes bei.

Vom Regelungsinhalt des Art. 16 Abs. 2 nicht ausdrücklich erfasst sind Hochschulleistungsbezüge. Die Funktions-Leistungsbezüge der Präsidenten und Präsidentinnen nehmen nach Art. 72 Abs. 3 automatisch an der allgemeinen Anpassung teil. Die übrigen Leistungsbezüge werden nach Art. 70 Abs. 3 Satz 1 und Art. 71 Abs. 3 erhöht, soweit sie im Einzelfall für dynamisch erklärt worden sind.

Zu Nr. 2:

Die Streichung in Abs. 1 Satz 3 dient der Rechtsbereinigung, da Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger aufgrund Zeitablauf nicht mehr von dieser Übergangsregelung profitieren können. Die Grund- und Grenzbeträge der Ballungsraumzulage nehmen – wie bereits mit den Gesetzen zur Anpassung der Bezüge 2015/2016, 2017/2018, 2019/2020/2021 – an den Anpassungsmaßnahmen teil.

Zu Nr. 3:

Die lineare Anpassung erfolgt nach Maßgabe der Anlagen zu diesem Gesetz. Ausgangspunkt sind grundsätzlich die Tabellen des in Bayern am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bayerischen Besoldungsgesetzes.

Zu § 3 (Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)

Für das Jahr 2023 ist die Besoldungsanpassung aus dem Jahr 2022 ganzjährig wirksam. Der für das Jahr 2022 festgesetzte Besoldungsdurchschnitt (Jahresbetrag) ist in einem zusätzlichen Schritt mit dem bisherigen Erhöhungsbetrag für weitere 11 Monate anzupassen.

Zu § 4 (Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)**Zu Nr. 1:**

Aufhebung der mittlerweile wegen Zeitablauf entbehrlichen Regelung.

Zu Nr. 2:

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass die Corona-Sonderzahlung oder eine vergleichbare Leistung im öffentlichen Dienst neben dem Bezug von Versorgungsleistungen anrechnungsfrei bleibt.

Zu Nr. 3:

Nachrichtlicher Hinweis auf das Erstinkrafttreten des Gesetzes. Zwischenzeitliche Änderungen bleiben unberührt.

Zu § 5 (Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Art. 117 Abs. 2 hat nach der vollständigen Auszahlung der einmaligen Corona-Sonderzahlung keinen weiteren Anwendungsbereich mehr und kann daher von vornherein befristet werden.

Zu § 6 (Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Die Vorschrift enthält die für den Versorgungsbereich über die Anpassung der Bezüge nach Art. 16 Abs. 2 BayBesG hinaus erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung der dort nicht erfassten Ruhegehaltfähigen Bezüge und weiterer Versorgungsbezüge gem. Art. 4 Abs. 1 BayBeamtVG.

Zu Nrn. 1 bis 3:

Die das Ruhegehalt erhöhenden Zuschläge für Zeiten der Kindererziehung und der Pflege sowie der Kinderzuschlag zum Witwengeld nehmen als Versorgungsbezüge (Art. 2 Abs. 1 Nr. 6) an allgemeinen Bezügeanpassungen teil.

Zu Nr. 4:

Der Verminderungsbetrag wird bereits seit 1990 mit den allgemeinen Bezügeanpassungen dynamisiert.

Zu § 7 (Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes)

Die Unterhaltsbeihilfe der Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen nimmt seit jeher aufgrund der Anpassungsvorschrift in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SiGjurVD an linearen Besoldungserhöhungen entsprechend der für Anwärter und Anwärterinnen maßgeblichen Regelungen teil. Die Änderung setzt die Erhöhung der Unterhaltsbeihilfe ab 1. Dezember 2022 um.

Zu § 8 (Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen)

Die Regelung in Art. 45 Abs. 5 KWBG bestimmt, dass auch hauptamtliche kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (Beamte und Beamtinnen auf Zeit) die einmalige Corona-Sonderzahlung erhalten.

Daneben erhalten die Sonderzahlung nach Art. 54 Abs. 1 Satz 6 KWBG auch ehrenamtliche erste Bürgermeister und ehrenamtliche erste Bürgermeisterinnen sowie Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen. Diese hatten und haben während der Coronakrise aufgrund ihrer verantwortungsvollen Stellung als Leiter der Kommunalverwaltung entsprechende besondere pandemiebedingte Belastungen. Diese Belastungen treffen alle ersten Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, ob hauptberuflich oder ehrenamtlich, sowie die Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen in vergleichbarer Weise. Diese vergleichbare Belastung trifft regelmäßig nicht die weiteren ehrenamtlichen Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sowie die gewählten Stellvertreter und Stellvertreterinnen der Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen oder der Landräte und Landrätinnen; sie sind deshalb in die Regelung nicht einbezogen.

Zu § 9 (Weitere Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen)

Die Regelung dient der Aufhebung des Art. 109 BayBesG im Bereich der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten. Nach vollständiger Auszahlung der einmaligen Corona-Sonderzahlung ist der Verweis nicht mehr erforderlich.

Zu § 10 (Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung)

Die Regelung bestimmt die lineare Anpassung der Zulagen- und Anrechnungsbeträge der BayZuIV zum 1. Dezember 2022. Im Übrigen vgl. Begründung zu § 2 Nr. 1.

Zu § 11 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Satz 1 regelt das allgemeine Inkrafttreten des Gesetzes. Satz 2 bestimmt das abweichende Inkrafttreten für das Außerkrafttreten der Regelungen zur einmaligen Corona-Sonderzahlung, die lineare Anpassung zum 1. Dezember 2022 und die Anpassung des Besoldungsdurchschnitts für das Jahr 2023.

Nicht übernommene Änderungsforderungen der Spitzenverbände:

Der Bayerische Beamtenbund (BBB) begrüßt die Anpassung nur dem Grunde nach. Beanstandet wird jedoch die strikte Orientierung an den Tarifverhandlungen, da diese von anderen Erwägungen geleitet würden, als sie im Beamtenbereich zum Tragen kommen könnten. Die Orientierung an den Tarifergebnissen wird zwar nicht im Grundsatz kritisiert. Jedoch wäre daneben noch eine Vielzahl von weiteren Merkmalen zu berücksichtigen. Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergäbe sich jedenfalls keine Verpflichtung der ungeprüften Übernahme der Tarifergebnisse. Sie verböte auch nicht innovative Lösungen, die dem Beamtenbereich besser gerecht würden. Angesicht steigender Steuereinnahmen sieht der BBB hierfür auch Spielraum.

Der BBB moniert insbesondere – wie auch der DGB Bayern –, dass Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen keine Einmalzahlung erhalten und fordert diese für alle, zumindest aber für Beamte und Beamtinnen, die während des Jahres 2021 in den Ruhestand eingetreten sind.

Hingewiesen wird darauf, dass die Corona-Sonderzahlung nicht in allen Fällen steuerfrei ausgezahlt werden wird, da der Steuerfreibetrag von 1 500 € für entsprechende Zahlungen im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. März 2022 durch bereits früher gewährte Prämien überschritten werden könnte. Als Einmalzahlung sei sie auch in keiner Weise als nachhaltige dauerhafte Gehaltsanpassung angelegt.

Die lineare Anpassung um 2,8 v. H. zum 1. Dezember 2022 schaffe es kaum, auch nur die zu erwartende Inflation auszugleichen. Sie käme deutlich zu spät und sei zu niedrig angesetzt. Zumindest ein Vorziehen der Erhöhung wäre dringend erforderlich.

Kritisiert wird auch die Kürzung der Corona-Sonderzahlung bei Teilzeitbeschäftigung am Stichtag unabhängig vom tatsächlichen Zeitpunkt der Arbeitszeitänderung und die Verringerung der Corona-Sonderzahlung bei Anwärtern, Anwärterinnen, Dienstanfängern und Dienstanfängerinnen.

Unsicherheiten bei der Auszahlung der Corona-Sonderzahlung würden sich bei Versorgungsempfängern und Versorgungsempfängerinnen ergeben, die nach dem 29. November 2021 und vor dem Auszahlungsmonat März 2022 in Ruhestand versetzt wurden. Es wird um eine Klarstellung im Regelungstext oder um Ergänzung der Begründung gebeten.

Gefordert wird außerdem, die Ausbildungsverträge von dualen Studenten und Studentinnen in einer tarifrechtlichen Regelung zu erfassen. Die vom StMFH vorgegebene Deckelung erreiche im Übrigen nicht einmal den BAFöG-Höchstsatz.

Die seitens des BBB angegriffene Orientierung an den Tarifergebnissen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder und die entsprechende Übertragung auf den Beamtenbereich ist unmittelbarer Ausfluss der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Amtsangemessenheit der Alimentation und somit der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG). Insbesondere das aus dem Berufsbeamtentum abgeleitete Streikverbot gebietet die Orientierung an den Tarifergebnissen, da hiermit den Interessen der Beamten und Beamtinnen Rechnung getragen werden kann. Eine Abkehr von diesem zwingenden und jahrzehntelang erfolgreich verfolgten Prinzip ist schon allein aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

Im Übrigen erfolgt keine ungeprüfte Übernahme der Tarifergebnisse. Die Bezügeanpassung 2022 ist in einer Gesamtschau der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse und der finanziellen Rahmenbedingungen die dem Beamtenbereich am gerechtesten werdende Lösung. Das Tarifergebnis bietet keinen Anlass, die Beamten und Beamtinnen gegenüber den Tarifbeschäftigten finanziell besserzustellen. Tarifspezifische Bestandteile eines Tarifergebnisses ohne Entsprechung im Beamtenbereich werden seit jeher grundsätzlich nicht übertragen. Darüber hinaus wäre gerade in Pandemie-Zeiten eine über das Tarifergebnis hinausgehende Bezügeanpassung ein völlig falsches Signal an alle nicht im öffentlichen Dienst beschäftigten und z. B. von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der Privatwirtschaft.

In der Gesetzesbegründung zur Corona-Sonderzahlung wird bereits ausgeführt, dass es in Einzelfällen zu einer (Teil-)Steuerpflicht kommen kann, wenn neben dieser Sonderzahlung bereits weitere Zahlungen gewährt wurden, die unter § 3 Nr. 11a EStG fallen. Da es sich hierbei um eine steuerrechtliche Regelung handelt, die der Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterliegt, ist der bayerische Besoldungsgesetzgeber der falsche Ansprechpartner für diesen Kritikpunkt.

Der BBB kritisiert, dass die lineare Anpassung nicht einmal einen Inflationsausgleich erreicht. Dabei wird allerdings übersehen, dass gerade der Vergleich der Entwicklung der Besoldung und des Verbraucherpreises als einer der vom Bundesverfassungsgericht für die Prüfung der Amtsangemessenheit der Alimentation geforderten maßgeblichen Parameter in die Prüfung der Amtsangemessenheit auf der ersten Prüfungsstufe einfließt und der Besoldungsindex den Verbraucherpreisindex in einer Gesamtschau der letzten Jahre deutlich übersteigt. Die hierfür erforderlichen Berechnungen sind in der Gesetzesbegründung ausführlich dargestellt.

Im Übrigen entspricht die Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung zur Corona-Sonderzahlung mit den erforderlichen systemrelevanten weitgehend redaktionellen Anpassungen für den Beamtenbereich dem Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung) vom 29. November 2021. Dies gilt insbesondere auch für die beanstandeten Kürzungen bei Teilzeitbeschäftigung und die verminderten Beträge der Sonderzahlung für Anwärter und Anwärterinnen, da diese den Beträgen für Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz entsprechen. Die Verminderung der Corona-Sonderzahlung für Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen auf 60 v. H. des Betrags für Anwärter und Anwärterinnen entspricht der Berechnungssystematik der Unterhaltsbeihilfe für Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen nach Art. 97 Satz 2 BayBesG. Eine Staffelung kommt ebenso wenig in Betracht wie eine unterschiedliche Höhe der Corona-Sonderzahlung für Anwärter und Anwärterinnen entsprechend der

jeweiligen Höhe des Anwärtergrundbetrags. Dies würde dem Tarifergebnis, das auch für Auszubildende nur einheitliche Beträge vorsieht, widersprechen. Eine Besserstellung teilzeitbeschäftigter Beamter, Beamtinnen, Anwärter, Anwärterinnen, Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen im Vergleich zu teilzeitbeschäftigten Tarifbeschäftigten oder Auszubildenden ist gerade im Hinblick auf die auch vom BBB geforderte Gleichbehandlung der unterschiedlichen Beschäftigtengruppen des öffentlichen Dienstes nicht angezeigt.

Die Forderung, die Ausbildungsverträge von dualen Studenten und Studentinnen in einer tarifrechtlichen Regelung zu erfassen, muss mangels Sachzusammenhangs zum vorliegenden Gesetzgebungsverfahren gesondert geprüft werden.

Die Einbeziehung der Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen in die Corona-Sonderzahlung ist wegen ihrer Zweckbestimmung als Ausgleich für pandemiebedingte berufliche Erschwernisse nicht sachgerecht und würde auch zu einer Besserstellung gegenüber vergleichbaren Rentenbeziehern führen. Auch hier gilt es aber eine Besserstellung gegenüber dem Tarifbereich zu vermeiden, wo nach dem Tarifergebnis nur solche Personen eine Corona-Sonderzahlung erhalten, die am Stichtag (29. November 2021) noch nicht in Rente waren.

Zur Klarstellung wurde bezüglich des Anspruchs auf die Corona-Sonderzahlung bei Versorgungsempfängern und Versorgungsempfängerinnen, die nach dem 29. November 2021 und vor dem Auszahlungsmonat März 2022 in den Ruhestand versetzt wurden, die Begründung ergänzt.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Alexander Hold

Staatsminister Albert Füracker

Abg. Elmar Hayn

Abg. Wolfgang Fackler

Abg. Markus Bayerbach

Abg. Wolfgang Hauber

Abg. Arif Taşdelen

Abg. Dr. Wolfgang Heubisch

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 4** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Anpassung der Bezüge 2022 (Drs. 18/21628)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Damit ergeben sich 14 Minuten Redezeit für die Staatsregierung. Ich eröffne zugleich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. – Ich erteile dem Herrn Staatsminister Albert Füracker das Wort.

Staatsminister Albert Füracker (Finanzen und Heimat): Herr Präsident, sehr verehrte Damen und Herren! Das Gesetz zur Anpassung der Bezüge fußt auf dem Tarifabschluss vom 29.11.2021 für den öffentlichen Dienst der Länder. Bayern steht wie immer zu seinen Beamtinnen und Beamten. Wir haben angekündigt, diesen Tarifabschluss schnell umzusetzen und ihn zeit- und systemkonform auf den Beamtenbereich zu übertragen, wie immer.

Die vereinbarte lineare Erhöhung ab dem 1. Dezember 2022 beträgt 2,8 %. Es wurde eine einmalige Sonderzahlung für Corona-Leistungen von 1.300 Euro vereinbart, die noch vor Ende März ausbezahlt werden soll, damit sie steuerfrei sein kann. Für Auszubildende gibt es 650 Euro, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten erhalten monatlich 50 Euro ab dem 01.12.2022. Genau das übertragen wir in diesem Gesetzentwurf eins zu eins auf unsere Beamtinnen und Beamten. Ab 01.12.2022 2,8 % Bezügeerhöhung für Beamte, Richter und Versorgungsempfänger, für Anwärter zusätzlich 50 Euro monatlich ab dem 01.12.2022. Die Corona-Sonderzahlung beträgt für aktive Beamte und Richter 1.300 Euro sowie 650 Euro für die Anwärterinnen und Anwärter. Für kommunale Wahlbeamte, ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und Bezirkstagspräsidenten gibt es auch eine einmalige Corona-Sonderzahlung, was auf ausdrücklichen Wunsch des Kommunalministeriums angefügt wurde.

Damit das Ganze steuerfrei ausbezahlt werden kann bzw. damit das steuerfrei vereinbart werden kann, muss die Sonderzahlung vor dem 31. März 2022 erfolgen. Ich habe mir erlaubt, die Auszahlungen unter Vorbehalt der Rückforderung, sofern das Gesetz nicht verabschiedet werden würde, im Februar vorzunehmen.

Die Kosten für das Gesetz sehen im Vergleich zu 2021 im Jahr 2022 rund 348 Millionen Euro mehr und im Jahr 2023 572,7 Millionen Euro mehr vor.

Meine Damen und Herren, den Tarifabschluss selbst möchte ich nicht weiter kommentieren. Alle haben zugestimmt. Ich finde schon, dass das ein guter Kompromiss zwischen Wertschätzung und der angespannten Haushaltslage ist, in der sich die Länder eben befinden. Die überwiegende Ländermehrheit hat bestätigt, dass man mit dem Kompromiss zurechtkommen kann; denn es wird fast überall linear zeitgleich übertragen. Ich glaube, Berlin und Sachsen haben sich noch nicht entschieden, aber alle anderen haben das nun vor.

Bayern hat wiederholt zeit- und systemgerecht übertragen. Das ist auch ganz entscheidend. Das führt eben dazu, dass wir mit an der Spitze der Länder sind, was die Beamtinnen- und Beamtenbesoldung betrifft. Für die Versorgungsempfänger gilt die Corona-Sonderzahlung nicht; das machen im Übrigen alle Bundesländer genauso. Auch im Bund wurden Corona-Sonderzahlungen nicht auf Versorgungsempfänger übertragen; ich sage auch noch, warum.

Der Beamtenbund und andere kritisieren diesen Abschluss nun stark. Meine Damen und Herren, den Abschluss hat nicht der Finanzminister des Freistaates Bayern verhandelt, sondern bei der Verhandlung des Tarifabschlusses saß der Bayerische Beamtenbund indirekt mit am Tisch. Der Beamtenbund hat dort jedenfalls nach eigener Mitverhandlung auf Bundesebene zugestimmt. Bisher war es immer so, dass es nie Kritik gab, wenn wir die Übertragung vorgenommen haben; denn offensichtlich war man immer mit dem zufrieden, was man selbst ausgehandelt hatte. Plötzlich wäre das Ganze nicht mehr ausreichend.

Ich will es in aller Sachlichkeit sagen. Ich kann das nicht ganz nachvollziehen; denn die Anwendung der jahrelangen Praxis, Tarifabschlüsse system- und zeitgleich eins zu eins zu übernehmen, hat bislang jedenfalls stets dazu geführt, dass das Verhältnis zwischen Beamtenbund und uns als Gesetzgeber in diesem Hohen Haus völlig unge- trübt war. Jetzt wird das massiv kritisiert. Insbesondere kritisieren Beamtenbund und DGB, dass die einmalige Corona-Sonderzahlung nicht auf Versorgungsempfänger übertragen wird.

Meine Damen und Herren, ein Blick in den Tarifvertrag gibt Aufschluss. Die Corona-Sonderzahlung wurde laut Tarifvertrag für zusätzliche Arbeitsbelastungen und dienstli- che Erschwernisse während der Pandemie vereinbart. Die Zweckbestimmung ist des- wegen nicht auf Versorgungsempfänger anwendbar. Kein Rentner aus dem öffentlichen Dienst bekommt diese Corona-Sonderzahlung, was, wie ich finde, als Ar- gument noch wichtiger ist. Der Tarifvertrag ist eben so. Wenn Rentner diese Corona-Sonderzahlung nicht erhalten, kann ich nicht begründen, ausgerechnet im Beamten- bereich diese Sonderzahlung vorzunehmen, die wir Rentnern im Öffentlichen Dienst verwehren müssen bzw. die nach der Systematik nicht vorgesehen ist und bei den Ta- rifverhandlungen auch nicht vereinbart wurde.

Zu guter Letzt kommt immer wieder das Argument, das Ganze würde die Inflation nicht ausgleichen. Ich möchte das in aller Sachlichkeit darlegen; noch einmal: Erstens war der Tarifabschluss einvernehmlich.

Zweitens haben unsere Berechnungen gezeigt, dass in den letzten 15 Jahren die Be- soldungssteigerungen um 9 % höher waren als der Anstieg der Verbraucherpreise, meine Damen und Herren. Wir haben das mal addiert: in den letzten 15 Jahren lagen die Lohnsteigerungen der bayerischen Beamtinnen und Beamten additiv über 9 % höher als der Anstieg der Verbraucherpreise. Deswegen ist das ein sehr ausgewoge- ner Kompromiss, der auch die Wertschätzung zum Ausdruck bringt.

Ich weiß, was im öffentlichen Bereich geleistet wird. Wir reden oft politisch darüber, dass dieses Land von starken Unternehmen lebt, die Arbeitsplätze schaffen, dass es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gibt, die alle fleißig arbeiten und Steuern zahlen. Ich habe mir angewöhnt, immer dazuzusagen, dass auch funktionierende Verwaltungen und ein funktionierender öffentlicher Dienst als eine Dienstleistung im Sinne der Menschen massiv dazu beiträgt und als Grundlage dazu dient, dass dieses Land so funktionieren kann, wie es funktioniert. Deswegen bedanken wir uns alle miteinander bei unserem öffentlichen Dienst, insbesondere natürlich auch bei unseren Beamtinnen und Beamten, um die es heute mit der Übernahme der Tarifabschlüsse geht.

Ich weiß, wie sehr alle in der Corona-Pandemie gefordert waren. Natürlich war die gesamte Gesellschaft massiv gefordert, ebenso wie der öffentliche Dienst, die Unternehmen und viele andere wie beispielsweise Eltern. Ich habe nicht so oft die Gelegenheit, hier über die Auswirkungen von Corona zu sprechen; bei den Haushaltsberatungen müssen wir es wieder tun. Ich habe bestimmt ein paar vergessen, auf die sich die Corona-Pandemie ebenfalls massiv ausgewirkt hat. Deswegen noch einmal mein ganz herzlicher Dank an den öffentlichen Dienst, an unsere Behörden und die Beamtinnen und Beamten. Deswegen schlage ich in diesem Gesetzentwurf vor, die langjährig erprobte Praxis auch im Jahr 2022 durch eine zeit- und systemgerechte Übertragung der Tarifverträge fortzuführen. – Danke fürs Zuhören.

(Beifall)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Staatsminister. – Ich gebe bei dieser Gelegenheit bekannt, dass zum Tagesordnungspunkt 8, Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend "Übertragungsnetzausbau nach Bundesbedarfsplangesetz unterstützen", Drucksache 18/19491, von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN namentliche Abstimmung beantragt worden ist.

Nächster Redner ist für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Abgeordnete Elmar Hayn. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Elmar Hayn (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Staatsminister, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Übernahme des Tarifvertrags auch für Beamtinnen und Beamte vor. Wir begrüßen das ausdrücklich. Es ist gegenüber unseren Bediensteten ein Zeichen der Wertschätzung.

Es gibt fast nichts, was man nicht noch hätte besser machen können. In Bayern wird doch seit jeher Wert darauf gelegt, dass die Uhren anders, besser gehen. Der Gesetzentwurf wäre auch eine gute Gelegenheit gewesen, die Attraktivität als Arbeitgeber unter Beweis zu stellen. Im Wettbewerb um die Fachkräfte der nahen Zukunft ist neben den Arbeitsbedingungen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch die Vergütung ein ausschlaggebender Punkt. Dies musste ich als Gemeinderat leider auch in meiner Gemeinde bei Einstellungsgesprächen schmerzlich erfahren.

Ich danke ausdrücklich der Bundesregierung, die die Steuerfreiheit der Corona-Prämie für Beschäftigte wenigstens in bestimmten Einrichtungen, zum Beispiel in Krankenhäusern und Pflegeheimen, auf 3.000 Euro erhöhen wird. Somit wird wenigstens für diese Beschäftigten Ihr vollmundiges Versprechen eingelöst, dass die Beschäftigten im Rahmen der Bezügeerhöhung 1.300 Euro steuerfrei bekommen können.

Herr Staatsminister, mein Kritikpunkt an Ihrem Haus: Wir hatten mit Anfragen versucht, Licht ins Dunkel zu bringen, wie hoch denn der Anteil der Beschäftigten sein würde, die überhaupt in den Genuss der Steuerfreiheit kommen würden. Wir bekamen ausweichende bis nichtssagende Antworten. Ich unterstelle hier Unwillen, die angefragten Zahlen herauszugeben. Ich gehe nämlich davon aus, dass unsere hervorragende Verwaltung – hier ein ganz großer Dank an die Angestellten und auch an die Beamtinnen und Beamten – durchaus in der Lage gewesen wäre, die Zahlen auf Knopfdruck bereitzustellen. Sie hätten dann vermutlich mitteilen müssen, dass von der verkündeten Einmalzahlung bis nahezu die Hälfte wieder an den Fiskus zurückfließt.

Noch ein Hinweis zu den Vergleichszahlen mit der Inflationsrate bzw. dem Verbraucherpreisindex, die Sie vorhin genannt haben: Für den Vergleich ist immer die Wahl des Basisjahres entscheidend.

(Zuruf)

– Ja, Sie zeigen das in Ihrem Gesetzentwurf selbst eindrücklich. Beim Basisjahr 2006 – also 15 Jahre – liegt der Unterschied zwischen dem Besoldungsindex und dem Verbraucherpreisindex bei fast 10 %. Nimmt man hingegen die Basis 2002, die im Gesetzentwurf auch genannt wird, und rechnet auf 2021 hoch, schmilzt der Vorteil um satte 30 %. Nimmt man die momentane Inflation von 5,1 % mit rein und setzt die Erhöhung von 2,8 % dagegen, sind wir nur noch bei 50 % Vorteil, den die Beamtinnen und Beamten momentan haben.

Zum Schluss noch ein kleines Statement: Save the Ukraine!

(Beifall)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Nächster Redner ist für die CSU-Fraktion der Abgeordnete Wolfgang Fackler. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Wolfgang Fackler (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der vorgelegte Gesetzentwurf zur Bezügeanpassung 2022 ist auch aus Sicht der CSU-Fraktion ein starkes und wichtiges Signal – vor allem in Krisenzeiten. Wir haben das heute schon mehrfach thematisiert.

Das Tarifergebnis für den öffentlichen Dienst vom November 2021 wird eins zu eins auch auf den Beamtenbereich übertragen. Ich denke, das hat sich bewährt, das ist fair und das ist auch für jeden nachvollziehbar. Damit stellen wir uns auch gut für eventuelle oder ganz bestimmte Nachwuchsgewinnung auf.

Das heißt, die Leistungen unserer bayerischen Beamtinnen und Beamten werden von uns weiterhin hoch geschätzt und – vor allem – auch angemessen entlohnt. In diesem Zusammenhang darf ich natürlich unserem Staatsminister Albert Füracker ein ganz herzliches Dankeschön sagen, der alle Beschäftigten, unsere bayerischen Beamtinnen und Beamten und Tarifbeschäftigten, in Bayern im Blick hat, der natürlich auch den Haushalt im Blick hat, der verschiedene Interessen unter einen Hut bringen muss. Ich würde also alles in allem mal ganz klar sagen: Es ist eine verantwortungsvolle und clevere Haushalts- und Beschäftigungspolitik, die Albert Füracker macht; er hat sie vorhin auch in aller Sachlichkeit vorgetragen. Deswegen ein ganz herzliches Dankeschön an unseren Albert Füracker dafür, dass er die vorzeitige Auszahlung ermöglicht hat und dafür, dass er auch die Steuerfreiheit beim Corona-Bonus jetzt dadurch ermöglicht hat, dass die Auszahlung bereits im März erfolgt ist. Lieber Albert, ganz herzlichen Dank für deinen Einsatz in dieser Richtung.

(Beifall)

Ich möchte auch einmal in aller Ausführlichkeit anbringen: Wir leisten mit dem Bezügeanpassungsgesetz 2022, wenn wir noch das Bezügeanpassungsgesetz von 2019/2021 hinzunehmen, Jahr für Jahr zwei Milliarden an zusätzlichen Personalausgaben. Ich denke, das ist hier noch nicht jedem bewusst. Ich finde aber, das ist gut investiertes Geld. Das ist wohl auch einer der größten Posten, die wir im bayerischen Haushalt haben. Auch das ist eine Hausnummer. Man sollte das nicht einfach so unter den Tisch fallen lassen, sondern einmal ganz besonders erwähnen; darum möchte ich das hier auch einfach einmal gesagt haben.

Unsere Beschäftigten in Bayern leisten täglich hervorragende Arbeit. Wir haben das in Pandemiezeiten gemerkt. Sie waren sicherlich ein Fels in der Brandung. Sie sind sicherlich auch ein Stabilitätsanker gewesen. Deswegen natürlich auch ein ganz herzliches und dickes Dankeschön an unsere bayerischen Beschäftigten, die sich in der Corona-Krise selbstverständlich bestens um unseren Staat bemüht haben.

(Beifall)

Diese besonderen Leistungen müssen und sollen sich auch im Einkommen widerspiegeln. Mir ist klar, dass hier von den Gewerkschaften durch Zuspitzungen und Übertreibungen eine hohe Erwartungshaltung aufgebaut wird. Ich sage alles in allem aber schon auch: Hier wurde ein tragbarer verantwortungsvoller Kompromiss gefunden, bei dem die Gewerkschaften auch ganz entscheidend mit am Tisch waren.

Ich möchte an der Stelle auch noch einmal sagen: Ein Mitglied der Verhandlungskommission von Ver.di hat im "WECKER" – lieber Arif Taşdelen, du hast es hoffentlich auch gelesen – von einem respektablen Ergebnis gesprochen. Ich finde das bemerkenswert, dass das auch von Gewerkschaftsseite vorgetragen wird; ich habe letztendlich auch andere Formulierungen mitgenommen. Dazu sage ich: Das ist an der einen oder anderen Stelle für mich ein seltsamer Stil, wenn man auf der einen Seite mitverhandelt und das auch mit zu verantworten hat, auf der anderen Seite aber zu kritisieren anfängt und immer nur den anderen Teil des Vertrages kritisiert. Dieses Säbelrasseln hat schon auch für eine gewisse Nachdenklichkeit gesorgt; der Umgang miteinander war aus meiner Sicht immer ein anderer.

Man darf auch nicht vergessen: In der TdL gibt es viele Interessen zu berücksichtigen, gibt es viele Strukturen und auch unterschiedliche Stärken. Ich denke, man darf das nicht außen vor lassen. Ich meine, so manches Säbelrasseln hat schon auch dazu geführt, dass Porzellan zerschlagen wurde. Von dem her meine ich, dass das zu dem Ganzen schon dazu gehört.

Meiner Meinung nach ist an der Stelle aber auch die gesellschaftliche Akzeptanz ein sehr wichtiger Punkt. Ein Beamter hat keine Sorge um Kurzarbeit. Er hat einen sicheren Arbeitsplatz. Gerade in der Corona-Pandemie, in der, wie es immer so schön heißt, so vieles wie im Brennglas deutlich geworden ist, ist auch das wieder deutlich geworden. Aus meiner Sicht können wir da nicht hergehen und Beamte und Pensionä-

re besser behandeln als Angestellte und Rentner. Das wird dem einen Teil vielleicht gefallen, dem anderen aber sicherlich weniger.

Es ist deswegen richtig, von einem respektablen Ergebnis zu sprechen. Wir sind der Inflation weit voraus. Man kann da unterschiedliche Berechnungen machen. Selbst der Kollege Hayn ist aber, was mich sehr freut, noch zu einem Voraus gekommen. Ich glaube, wir müssen aber immer auch die Lohn-Preis-Spirale im Kopf haben. Ich sehe die aktuellen Entwicklungen an der Tankstelle natürlich auch mit großer Sorge. Wir haben über all die Jahre und Jahrzehnte aber eben schon einen Puffer eingebaut. Dieser Puffer ist nach einer 15-Jahre-Berechnung bei rund 13 Prozentpunkten. Diese Reallohnerhöhung wird von einigen Kritikern doch immer gerne verschwiegen.

Für die Bezügeanpassung ist auch nicht nur die allgemeine Inflation entscheidend, sondern vor allem die allgemeine Einkommensentwicklung. Da möchte ich bloß in Erinnerung rufen: Die allgemeine Einkommensentwicklung war im Jahr 2020 mit minus 1,6 % rückläufig. Aber trotz alledem haben wir die Bezüge zum 01.01.2021 noch einmal um 1,4 % angehoben. Auch das sollte man nicht ausblenden. Bei dem Corona-Bonus war jedem klar, was dessen Bedeutung ist. Es wollte auch jeder die Steuerfreiheit.

Darum ist es jetzt konsequent, zu sagen, wir müssen Pensionär und Rentner gleichbehandeln. Wenn wir dem Pensionär, der am 1. August in den Ruhestand gegangen ist, einen Bonus zahlen und im Gegensatz dazu dem Rentner nicht, dann findet das der Pensionär gut, aber der Rentner weniger. Gesellschaftliche Akzeptanz wird man dadurch nicht erzielen, sondern eher eine Neiddebatte entfachen. Eine Neiddebatte bringt aber gar niemandem etwas, insbesondere auch nicht dem Beamtentum.

Deswegen ganz klar mein Appell: Diesen Tarifabschluss darf man so, wie er ist, nicht schlechtreden, sondern man muss ihn in ein Gesamtkonzept einordnen. Das haben wir getan. Wir werden als CSU-Fraktion zusammen mit den FREIEN WÄHLERN auch in Zukunft für beste Bezahlung der bayerischen Beschäftigten sorgen. Das ist unser

Auftrag. Die Bezügeanpassung ist ein kraftvolles Signal. Sie ist auch ein Zeichen der Wertschätzung und steht für eine gute Partnerschaft von Politik und Beamtenschaft. Wir werden diesen Entwurf im Ausschuss auf jeden Fall sorgsam und intensiv beraten.
– Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Nächster Redner ist der Abgeordnete Markus Bayerbach für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Markus Bayerbach (AfD): Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Kollege Hayn, ich finde schon, dass der öffentliche Dienst und das Beamtentum in Bayern hoch attraktiv sind. Mehr geht immer. Das ist selbstverständlich. Ich finde es schön, dass wir das wieder eins zu eins übernehmen. In 38 Jahren als Beamter bin ich vom bayerischen Staat beim Gehalt nur einmal enttäuscht worden. Aber das ist schon lange Zeit her.

Trotzdem: Ver.di war sehr zufrieden mit dem Ergebnis. Da haben Sie recht, Herr Fackler. Nur muss man in der Retrospektive sagen: Die haben das Ganze verkündet, bevor diese ganze Preisentwicklung war. Inzwischen ist das etwas anachronistisch. Man muss sagen: Im Augenblick ist es eher ein realer Einkommensverlust. Dafür können die Gewerkschaften nichts; dafür kann unser Finanzminister nichts. Aber das schönzureden, ist daneben.

Ziel der Gewerkschaften war, dass die Inflation mehr als ausgeglichen wird, dass es keine realen Kaufkrafteinbußen gibt. Die Gewerkschaften, die Wirtschaftsweisen und die Forschungsinstitute sind von einer Inflation von 2,5 % in diesem Jahr ausgegangen. Dass der Wert gerissen worden ist, wissen wir alle. Ich befürchte, in manchen Bereichen werden wir am Ende des Jahres in den Bereich von zwischen 6 % und 8 %

Inflation kommen – Benzin, Heizung, Lebensmittel und auch sonst, seien es die Gebühren oder die Nullzinspolitik. All das wird am Vermögen und am Einkommen der Leute fressen.

Dafür ist beileibe nicht nur die Ukraine-Problematik ursächlich. Da muss ich unserem Staat ein bisschen die Leviten lesen. Man sollte nicht nur immer den Weg in die Taschen der Bürger finden. Vielleicht sollten wir als Politiker mal schauen, wo wir etwas einsparen können, damit ein bisschen mehr Netto vom Brutto übrigbleibt. Es wird Zeit, dass der Staat nicht mehr so maßlos ist. Der Bürger weiß immer noch am besten, wofür er sein Geld ausgibt. Eine Rückbesinnung auf die Kernaufgaben wäre vielleicht ganz sinnvoll.

Wir stimmen dem Ganzen natürlich zu – selbstverständlich. Ich möchte aber noch anmerken: Die Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst wird gerade über den Schellenkönig gelobt, sie liegt trotzdem hinter der Einkommensentwicklung in der freien Wirtschaft. Das gehört auch zur Wahrheit dazu.

(Beifall bei der AfD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Abgeordneter. – Nächster Redner ist der Kollege Wolfgang Hauber für die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Wolfgang Hauber (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Meine Vorredner haben die Eckpunkte des Gesetzes bereits vorgestellt: 2,8 % Erhöhung der Bezüge ab 1. Dezember 2022, 1.300 Euro Corona-Sonderprämie für die aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter, Erhöhung der Anwärterbezüge zum 01.12.2022 um 50 Euro anstatt der linearen Bezügeanpassung sowie die Corona-Sonderzahlung in Höhe von 650 Euro für diesen Personenkreis, Erhöhung der Versorgungsbezüge ebenfalls zum 01.12.2022 um 2,8 %. Damit werden die Ergebnisse des Tarifabschlusses für den öffentlichen Dienst vom 29.11.2021 eins zu eins umgesetzt. Es ist richtig, dass diese Regelungen auch für die ehrenamtlichen

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Bezirkstagspräsidenten übernommen werden; denn auch diese haben erhebliche berufliche Belastungen durch die Corona-Pandemie zu tragen.

Kritik vonseiten der Gewerkschaften kommt insbesondere zu zwei Regelungen des Gesetzentwurfs:

Erstens. Die Bezügeanpassung in Höhe von 2,8 % zum Ende des Jahres sei zu gering, da hierdurch noch nicht einmal der Kaufkraftverlust durch die Inflation ausgeglichen wurde. Die Gewerkschaften regen daher das zeitliche Vorziehen der Bezügeanpassung an. – Dieses Argument ist wohl zutreffend. Für das Jahr 2022 wird es – das ist abzusehen – nicht zum Ausgleich des Kaufkraftverlusts kommen. Im langjährigen Vergleich aber – und dieser ist laut ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anzustellen – wird deutlich, dass sich die Bezüge der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter insgesamt besser entwickelt haben und der Kaufkraftverlust ausgeglichen wurde. In den letzten 15 Jahren haben sich die Bezüge der Beamtinnen sowie Beamten und Richterinnen und Richter dynamischer entwickelt als der Kaufkraftverlust, und zwar um circa 9 %.

Hierdurch wird deutlich: Der Freistaat Bayern ist ein guter Arbeitgeber. Ich jedenfalls als Mitglied der Regierungskoalition aus CSU und FREIEN WÄHLERN schätze die gute Arbeit der bayerischen Beamtenschaft und danke ihr ausdrücklich für die gute, zuverlässige Arbeit zum Wohle der Menschen in Bayern.

In diesem Zusammenhang muss ich aber auch sagen, dass es mir schwerfällt, die Beamten im Vergleich mit den Tarifbeschäftigten grundsätzlich besser zu stellen, wie es die Gewerkschaften fordern. Die Tarifbeschäftigten haben in gleicher Weise mit dem Kaufkraftverlust zu kämpfen. Eine Sonderregelung für die Beamten ist daher nicht angezeigt, zumal es seit Langem eine Forderung der Gewerkschaften ist, Beamte und Tarifbeschäftigte bei der Gehaltsentwicklung nicht unterschiedlich zu behandeln.

Der zweite Kritikpunkt betrifft die Corona-Sonderzahlung. Hier wird kritisiert, dass diese nur an die aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter ausbezahlt werden soll und nicht auch an die Versorgungsempfänger. Auch wenn ich selbst als Versorgungsempfänger die 1.300 Euro gerne auf meinem Bankkonto gehabt hätte, glaube ich, dass es richtig ist, eine Sonderzahlung, die für die zusätzlichen beruflichen Belastungen durch die Corona-Krise gewährt wird, nur an die aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter auszuzahlen. Auch in diesem Punkt kann der Forderung der Gewerkschaften nicht entsprochen werden.

Weiter wird in Bezug auf die Corona-Sonderzahlung die Stichtagsregelung kritisiert. Die Sonderzahlung wird nur ausgezahlt, wenn der Empfänger am 29.11.2021 noch im aktiven Dienst war. Das Problem hinsichtlich der Stichtagsregelung 29.11.2021 sehe ich auch. Eine anteilige Auszahlung der Sonderzahlung wäre eine mögliche und vielleicht auch gerechtere Regelung gewesen.

Aber auch hier gilt: Eine Besserstellung der Versorgungsempfänger gegenüber den Rentnern halte ich für nicht angezeigt. Ein Tarifbeschäftigter, der zum Dezember 2021 in den wohlverdienten Ruhestand wechselte, erhält, obwohl er bis November 2021 berufsbedingte zusätzliche Belastungen zu tragen hatte, keine Corona-Sonderzahlung. Diese Regelung wurde für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter eins zu eins übernommen. An der Gleichbehandlung von Tarifbeschäftigten und Beamtenschaft sollte festgehalten werden.

Das soll es von meiner Seite auch schon gewesen sein. Vielen Dank. Ich freue mich auf die weitere Diskussion in den Ausschüssen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Kollege, herzlichen Dank. – Der nächste Redner ist der Kollege Arif Tasşdelen für die SPD-Fraktion. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Arif Taşdelen (SPD): Herr Präsident, herzlichen Dank. – Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es fällt mir tatsächlich nicht leicht, jetzt zur Tagesordnung überzugehen. Die Anpassung der Bezüge ist aber ein sehr wichtiges Thema, weil es um unsere Beamtinnen und Beamten sowie unsere Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger geht.

Wir haben heute oft gehört, wie viele Menschen sich in Bayern ehrenamtlich um die Flüchtlinge kümmern, die wegen des schrecklichen Krieges ihr Land verlassen mussten und bei uns ankommen, sie unterstützen und ihnen helfen. Ihnen gilt an dieser Stelle von mir, von meiner Fraktion und insgesamt sicherlich auch vom Hohen Haus ein herzliches Dankeschön.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, natürlich dürfen wir eines nicht vergessen: Ehrenamtliche Hilfe, die den Menschen tatsächlich zuteil geworden ist, ist sehr wichtig. Diese ehrenamtliche Hilfe muss aber in irgendeiner Art und Weise auch organisiert werden. Ich denke, die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes haben das in den letzten Jahren – ja, ich sage bewusst "in den letzten Jahren" – gut geleistet. Tatsächlich ist der öffentliche Dienst in den letzten mindestens zwei Jahren im Dauerkrisenmodus. Alle haben eine hervorragende Arbeit geleistet. Allen Beschäftigten und Bediensteten im öffentlichen Dienst sage ich herzlichen Dank.

(Beifall bei der SPD)

Der Tarifabschluss war gut. An dieser Stelle auch ein herzliches Dankeschön an die Tarifvertragsparteien; denn das ist nicht so selbstverständlich, und das passiert auch nicht an einem Tag. Ich teile Ihre Auffassung, Herr Minister, dass der Abschluss ein guter Abschluss ist. Die Übung, dass wir diesen Abschluss für unsere Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfänger übernehmen, ist richtig und wichtig. Das war zumindest in den letzten zehn Jahren ein Automatismus.

Kollege Fackler, ich kann Ihren überschwänglichen Dank an den Herrn Finanzminister nicht teilen. Der Finanzminister leistet gute Arbeit. Ich glaube, die Überweisung des

Corona-Bonus in Höhe von 1.300 bzw. 650 Euro war ein notwendiges Verwaltungshandeln. Im November 2021 hatte er angekündigt, dass der Tarifabschluss übernommen wird. Wir haben mittlerweile März 2022. Der steuerfreie Corona-Bonus zeichnet sich auch dadurch aus, dass er bis Ende März 2022 überwiesen sein muss oder auf dem Konto des Empfängers erscheinen muss, damit er steuerfrei bleibt. An dieser Stelle trotzdem auch von meiner Seite ein Dankeschön, Herr Minister.

Ich kann aber die Kritik an den Gewerkschaften nicht verstehen. Vielleicht muss man sich Folgendes verdeutlichen. Die letzte lineare Erhöhung liegt 14 Monate zurück. In der Vergangenheit wurde für diesen Zwischenzeitraum auch immer eine Einmalzahlung geleistet. Diese Einmalzahlung hat man diesmal "Corona-Prämie" genannt, damit sie steuerfrei ist. Das ist nicht die ganze Wahrheit, aber mir fehlt jetzt einfach die Zeit, das ausführlicher zu besprechen.

Die Versorgungsempfänger und Pensionärinnen und Pensionäre und Gewerkschaften, die sie vertreten, sagen: Die Versorgungsempfänger haben während der letzten 14 Monate sehr hohe Lebenshaltungskosten zusätzlich getragen und keinerlei Erhöhung erhalten. – Sich für diese Menschen einzusetzen, ist deshalb völlig in Ordnung.

Vielleicht schaffen wir es dann im Rahmen der Verhandlungen auch, für die Versorgungsempfänger doch noch irgendeinen Bonus auszuhandeln. Wir in Bayern wollen immer Spitze sein. Vielleicht können wir uns auch im Bundesgebiet an die Spitze der Länder setzen und für die Versorgungsempfänger etwas tun.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Kollege, herzlichen Dank. – Der nächste Redner ist der Kollege und Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch für die FDP-Fraktion. Herr Vizepräsident, Sie haben das Wort.

Dr. Wolfgang Heubisch (FDP): Verehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Endlich einmal ein positiv besetztes Thema! Das möchte ich als Erstes einmal

feststellen. Die FDP-Fraktion wird dem Vorschlag zustimmen, weil er stringent ist und das seit Jahren so praktiziert wird. Wir übernehmen das, was im Bund von den Tarifvertragsparteien frei ausgehandelt wurde. Das ist für uns als Liberale ein ganz wichtiger Aspekt: Wir müssen nicht sagen: "Wir bekommen es aufgedrückt", sondern das wurde in intensiven Verhandlungen ausdiskutiert. Dann hat man das beschlossen. Nach dem Abschluss gibt es – zumindest habe ich das Gefühl – bloß noch Verlierer; denn jeder beschwert sich. Ich kenne das aber schon aus dem privaten Bereich. Warum soll es hier anders sein?

Ich begrüße es außerordentlich, dass der bayerische Finanzminister diesen Abschluss für Bayern übernommen hat. Natürlich kann ich, was Sie eingebracht haben, Herr Hayn, nachvollziehen. Das war aber doch alles bekannt; das hätte man in die Verhandlungen einbringen können. Ja, bei den Versorgungsempfängern gibt es Schwierigkeiten in der Berechnung: Diejenigen, die im Herbst ausgeschieden sind, sind in der Tat ein bisschen die "Lackierten". Das empfinde ich so. Der Kollege Taşdelen hat gesagt: Vielleicht gibt es im Nachschlag noch etwas.

Das andere Argument, dass jetzt die Inflationsrate steigt, dieses Problem haben alle anderen Tarifparteien in allen Branchen auch. Dazu muss ich sagen: Da müssen wir jetzt durch. Das wird aufgeschrieben und bei den nächsten Verhandlungen mit Sicherheit auf den Verhandlungstisch kommen. Insoweit stimmen wir zu.

Ich möchte nur noch den folgenden Hinweis geben. Ich habe in meiner Zeit als Leiter eines Ministeriums sowohl bei den Beamtinnen und Beamten als auch bei den Angestellten nur hervorragende Erfahrungen gemacht. Ich bedanke mich bei allen Beschäftigten im öffentlichen Dienst, bei allen Beamtinnen und Beamten sowie selbstverständlich auch bei den Angestellten.

Ich möchte intensiv dafür werben, dass wir die Attraktivität der Arbeitsplätze beim Freistaat hochhalten und dass wir nach vorne gehen und immer versuchen, Neues, im Freistaat umzusetzen bevor es woanders kommt. Ich glaube, das ist wichtig, damit wir

auch in Zukunft hoch engagierte und kompetente Mitarbeiter finden. Insgesamt signalisieren wir Zustimmung.

(Beifall bei der FDP)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Kollege, herzlichen Dank. – Die Aussprache ist hiermit geschlossen.

Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/21628

zur Anpassung der Bezüge 2022

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Wolfgang Fackler, Petra Guttenberger, Manfred Ländner u.a. CSU, Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Wolfgang Hauber u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/21914

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2022 (Drs. 18/21628)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Nach § 9 werden die folgenden §§ 10 und 11 eingefügt:

§ 10

Änderung des Leistungslaufbahngesetzes

Art. 35 Abs. 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird nach dem Wort „Vorbereitungsdienst“ das Wort „für“ gestrichen.
2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Durch Rechtsverordnung nach Art. 67 kann
 1. die Dauer des Vorbereitungsdienstes höchstens auf ein Jahr herabgesetzt werden, wenn für die Einstellung ein mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium nach Art. 34 Abs. 3 erforderlich ist, in dem die zur Erfüllung der der Fachlaufbahn zugrunde liegenden Aufgaben notwendigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden vermittelt werden,
 2. die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden im fachlichen Schwerpunkt Unfallversicherung der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen auf Hochschulen übertragen werden, die für Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bei Bund und Ländern ausbilden; dabei können auch die für diese Hochschulen geltenden

Studien-, Praktikums- und Prüfungsregelungen für anwendbar erklärt werden.“

3. In Satz 3 wird das Wort „insoweit“ durch die Wörter „in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1“ ersetzt.
4. Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„⁴In den Fällen des Satzes 2 Nr. 2 kann in der Rechtsverordnung nach Art. 67 auch vorgesehen werden, dass der Erwerb eines Bachelorabschlusses einer der Hochschulen das Bestehen der Qualifikationsprüfung ersetzt.“
5. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

§ 11

Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung

In § 11 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Zulagenverordnung (BayZulV) vom 16. November 2010 (GVBl. S. 747, BayRS 2032-2-11-F), die zuletzt durch §§ 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, werden die Wörter „der Dienst während Übungen,“ gestrichen.“

2. Der bisherige § 10 wird § 12 und wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 12
Weitere Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung“.
 - b) In der Einleitungsformel werden die Wörter „§§ 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 347)“ durch die Wörter „§ 11 dieses Gesetzes“ ersetzt.
3. Der bisherige § 11 wird § 13 und Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „9“ wird die Angabe „ , 10 und 11“ eingefügt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

Berichterstatter: **Max Gibis**
Mitberichterstatter: **Arif Tasdelen**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration haben den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/21914 in seiner 50. Sitzung am 29. März 2022 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/21914 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/21914 in seiner 135. Sitzung am 27. April 2022 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/21914 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/21914 in seiner 79. Sitzung am 12. Mai 2022 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Zustimmung zur Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Im Einleitungssatz von § 1 werden die Wörter „das zuletzt durch die §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 663) geändert worden ist,“ durch die Wörter „das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 102) und durch Art. 32a Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist,“ ersetzt.

2. Im neuen § 13 Satz 2 Nr. 1 wird als Datum der „1. Juli 2022“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/21914 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Wolfgang Fackler
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/21628, 18/22722

Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2022

§ 1

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 102) und durch Art. 32a Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe „93 410,97 €“ durch die Angabe „93 628,93 €“ und die Angabe „110 875,66 €“ durch die Angabe „111 134,37 €“ ersetzt.
2. Die Art. 104 und 106 werden aufgehoben.
3. Art. 107 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Halbsatz 2 werden nach der Angabe „Art. 106 Abs. 1 Satz 4“ die Wörter „in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 Halbsatz 2 werden nach der Angabe „Art. 106 Abs. 2 Satz 2“ die Wörter „in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung“ eingefügt.
4. In Art. 108 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach der Angabe „Art. 106“ die Wörter „in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung“ eingefügt.
5. Nach Art. 108 wird folgender Art. 109 eingefügt:

„Art. 109

Einmalige Corona-Sonderzahlung

(1) Berechtigte sowie Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung mit den Bezügen für März 2022 ausgezahlt, wenn das Beamten- oder Dienstanfängerverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Bezüge bestanden hat.

(2)¹Die einmalige Corona-Sonderzahlung bleibt bei der Gewährung anderer Besoldungsbestandteile unberücksichtigt. ²Auf die einmalige Corona-Sonderzahlung finden die Vorschriften des Teils 1 entsprechend Anwendung. ³Maßgebend sind die Verhältnisse am 29. November 2021 (Stichtag). ⁴Besteht am Stichtag kein Anspruch auf Bezüge, sind abweichend von Satz 3 die Verhältnisse des letzten Tags mit Anspruch auf Bezüge maßgebend.

(3) Der Anspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Bezüge am 29. November 2021 oder in den Fällen des Abs. 2 Satz 4 am letzten Tag mit Anspruch auf Bezüge zu zahlen hat.

(4) Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt für

1. Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen 1 300 €,
 2. Anwärter und Anwärterinnen 650 € und
 3. Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen 390 €.“
6. Art. 111 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 1 und nach der Angabe „Abs. 12“ wird die Angabe „und Art. 109“ eingefügt.
 - c) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden die Nrn. 2 und 3.
7. Anlage 11 wird aufgehoben.

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die ab dem 1. Dezember 2022 geltenden Beträge in den Anlagen 3 bis 9 entsprechen einer allgemeinen linearen Erhöhung um 2,8 v. H. gegenüber dem vorherigen Stand. ²Die ab dem 1. Dezember 2022 geltenden Beträge der Anlage 10 sind um jeweils 50 € gegenüber dem vorherigen Stand erhöht.“
2. Art. 94 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „sowie Dienstanfängern und Dienstanfängerinnen“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „132,50 €“ durch die Angabe „136,21 €“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „66,24 €“ durch die Angabe „68,09 €“ und die Angabe „39,75 €“ wird durch die Angabe „40,86 €“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 Halbsatz 1 wird die Angabe „35,34 €“ durch die Angabe „36,33 €“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „3 844,66 €“ durch die Angabe „3 952,31 €“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „5 349,09 €“ durch die Angabe „5 498,86 €“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „1 433,26 €“ durch die Angabe „1 483,26 €“ ersetzt.
3. Die Anlagen 3 bis 10 werden wie folgt gefasst:

Anlage 3

Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus		3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe									
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A 3	2 438,86	2 490,46	2 542,05	2 593,63	2 645,25	2 696,82	2 748,42	2 800,00		
A 4	2 504,64	2 565,43	2 626,15	2 686,89	2 747,62	2 808,34	2 869,05	2 929,77		
A 5	2 538,69	2 599,08	2 659,53	2 719,93	2 780,36	2 840,80	2 901,24	2 961,67		
A 6	2 606,56	2 672,86	2 739,20	2 805,58	2 871,93	2 938,28	3 004,61	3 070,93		
A 7	2 713,94	2 797,43	2 880,91	2 964,41	3 047,93	3 107,51	3 167,13	3 226,79		
A 8	2 786,50	2 893,47	3 000,49	3 107,46	3 214,48	3 285,80	3 357,10	3 428,44	3 499,76	
A 9	2 923,21	3 037,39	3 151,56	3 265,77	3 379,94	3 458,45	3 536,96	3 615,45	3 693,95	
A 10	3 152,72	3 299,00	3 445,35	3 591,64	3 737,93	3 835,46	3 934,31	4 034,07	4 133,87	
A 11		3 634,40	3 784,30	3 935,58	4 088,95	4 191,16	4 293,43	4 396,66	4 500,95	4 605,20
A 12			4 091,28	4 274,13	4 459,18	4 583,52	4 707,83	4 832,17	4 956,50	5 080,83
A 13				4 774,01	4 975,37	5 109,62	5 243,88	5 378,16	5 512,41	5 646,68
A 14				5 120,13	5 381,25	5 555,38	5 729,49	5 903,57	6 077,69	6 251,79
A 15					5 909,90	6 139,63	6 369,30	6 599,01	6 828,72	7 058,39
A 16					6 534,16	6 799,85	7 065,53	7 331,17	7 596,82	7 862,47

Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Besoldungsgruppe	Betrag
B 2	8 198,59
B 3	8 681,24
B 4	9 186,79
B 5	9 766,82
B 6	10 314,52
B 7	10 847,34
B 8	11 402,63
B 9	12 092,15
B 10	14 233,27
B 11	14 785,12

Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Besoldungsgruppe	Festbetrag
W 1	5 050,00

Besoldungsgruppe	Stufe		
	1	2	3
	5 Jahre	7 Jahre	
W 2	6 268,46	6 524,34	6 908,10
W 3	7 419,83	7 675,68	7 995,48

Besoldungsordnung C kw
 Grundgehaltssätze
 (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	2-Jahres-Rhythmus														
C 1 kw	3 910,02	4 041,68	4 173,28	4 304,90	4 438,37	4 572,60	4 706,84	4 841,10	4 975,37	5 109,62	5 243,88	5 378,16	5 512,41	5 646,68	
C 2 kw	3 918,22	4 128,03	4 337,78	4 551,61	4 765,56	4 979,52	5 193,50	5 407,44	5 621,41	5 835,37	6 049,30	6 263,26	6 477,21	6 691,24	6 905,19
C 3 kw	4 298,35	4 539,67	4 781,96	5 024,23	5 266,47	5 508,77	5 751,01	5 993,27	6 235,54	6 477,82	6 720,07	6 962,36	7 204,60	7 446,88	7 689,15
C 4 kw	5 437,99	5 681,50	5 925,07	6 168,60	6 412,16	6 655,67	6 899,22	7 142,70	7 386,26	7 629,80	7 873,34	8 116,86	8 360,43	8 603,95	8 847,48

Anlage 4

Strukturzulage, Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen

(Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. Dezember 2022

Rechtsgrundlage (BayBesG, Bayerische Besoldungsordnungen)		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 27 Abs. 2, Abs. 6 Satz 2		252,11
Art. 33 Satz 1	A 9 bis A 13	101,20
	Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in A 5	23,25
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	A 3 bis A 5	152,22
	A 6 bis A 9	202,95
	A 10 und höher	253,68
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 4, 5	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	84,25
	nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	168,54
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3		168,54
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6	als Hubschrauberführer oder Hubschrauberführerin	243,56
	als Flugtechniker oder Flugtechnikerin	194,85
Art. 107 Abs. 2 Satz 6		101,20
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 6	3	50 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 6 und dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 7
A 7	4	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1	50,74
	3, 4, 6	323,55
A 10	1, Spiegelstrich 1	67,64
	Spiegelstrich 2	135,28
	2	50,74
A 11	2, Spiegelstrich 1	67,64
	Spiegelstrich 2	135,28
A 12	1	67,64
	2	275,83
A 13	1, 3, 7, 12	225,43
	2, 9	328,80
	4 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 5 Satz 2	225,43
	10	291,09
A 14	10	275,83
	1, 2	225,43
A 14	4	205,60
	1, 3, 4, 5	225,43
A 15	2	187,93
	8	205,60
	1, 7	252,11
A 16	3, Spiegelstrich 1	187,93
	Spiegelstrich 2	150,30
	4	300,54
R 1	1, 3	249,21

	2	124,62
R 2	1, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10	249,21
R 3	5, 10, 11	249,21
R 4	6	249,21
R 6	6	249,21
R 7	2	249,21
A 13 kw	2	201,22
	3	225,43
A 14 kw	2	262,96

Anlage 5

Familienzuschlag

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Dezember 2022

	Stufe 1	Stufe 2
	Betrag in Euro	Betrag in Euro
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	142,52	270,46
übrige Besoldungsgruppen	149,64	277,58
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 127,94 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 396,51 €.		

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 6,19 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in der Besoldungsgruppe A 3 um je 30,94 €,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 24,75 € und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 18,57 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach Art. 35 Abs. 2

- in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	132,39 €
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	140,55 €

Anlage 6

Auslandsbesoldung
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Grundgehaltsspanne von - bis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Zonenstufe	Monatsbetrag	
		2 425,64	2 425,65 2 722,76	2 722,77 3 060,37	3 060,38 3 443,93	3 443,94 3 879,84	3 879,85 4 387,26	4 387,27 4 974,35	4 974,36 5 641,45	5 641,46 6 399,39	6 399,40 7 260,57	7 260,58 8 239,12	8 239,13 9 350,89	9 350,90 10 614,17	10 614,18 12 049,50			12 049,51
Zonenstufe	Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI (VI.1, VI.2) zum Bundesbesoldungsgesetz.																1	
1																	2	
2																	3	
3																	4	
4																	5	
5																	6	
6																	7	
7																	8	
8																	9	
9																	10	siehe Verweisung
10																	11	
11	12																	
12	13																	
13	14																	
14	15																	
15	16																	
16	17																	
17	18																	
18	19																	
19	20																	
20																		

Anlage 7

Stellenzulagen
 (Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Rechtsgrundlage Art. 51 Abs. 1	Höhe Art. 51 Abs. 2
	Höchstbetrag (Betrag in Euro)
Nrn. 1, 4	bis zu 123,79
Nr. 2	bis zu 92,84
Nr. 5	bis zu 46,42
	Vomhundertsatz
Nrn. 3, 7 Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	4,7 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe
A 3 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, R 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4, R 2 bis R 4	B 3
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	B 6
B 8 bis B 10, R 8	B 9
	Betrag (in Euro)
Nr. 6	100,00

Anlage 8

Sonstige Zulagen
 (Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. Dezember 2022

Rechtsgrundlage		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 57 Abs. 2	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 1	248,82
	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 2 oder R 3	278,53
Art. 57 Abs. 3		7,5 v. H. des Monatsgrundgehalts

Anlage 9

Mehrarbeitsvergütung
(Stundensätze)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Rechtsgrundlage: Art. 61 Abs. 5 Satz 2		
Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen	Betrag in Euro	
A 3 bis A 4	14,14	
A 5 bis A 8	16,72	
A 9 bis A 12	22,96	
A 13 bis A 16	31,63	
Mehrarbeit (im Schuldienst) nach Schularten	Besoldungs- gruppen	Betrag in Euro
an Grundschulen und Mittelschulen	A 9 bis A 11 ab A 12	21,36 26,48
an Realschulen und Sonderschulen	A 9 bis A 12 ab A 13	21,36 31,37
an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an Fachhochschulen	A 9 bis A 12 ab A 13	21,36 36,69

Anlage 10

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich eintritt	Grundbetrag
A 3 bis A 4	1 239,33
A 5 bis A 8	1 359,93
A 9 bis A 11	1 413,85
A 12	1 553,44
A 13	1 585,21
A 13 + Zulage gemäß Art. 33 Satz 1	1 620,08

§ 3

Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Angabe „93 628,93 €“ durch die Angabe „96 026,48 €“ und die Angabe „111 134,37 €“ durch die Angabe „113 980,18 €“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 114 wird aufgehoben.
2. Art. 118 wird Art. 117 und wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die einmalige Corona-Sonderzahlung nach Art. 109 BayBesG und vergleichbare Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst gelten nicht als Erwerbseinkommen im Sinne dieses Gesetzes.“
3. Nach Art. 117 wird folgender Art. 118 eingefügt:

„Art. 118

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz trat am 1. Januar 2011 in Kraft und wurde als § 2 des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410) verkündet.

²Abweichend von Satz 1 traten Art. 9 Abs. 2 Satz 1 und Art. 50 Abs. 4 dieses Gesetzes am 1. November 2010 in Kraft.“

§ 5

Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Art. 117 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
2. Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 6

Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 71 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „3,87 €“ durch die Angabe „3,98 €“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „0,98 €“ durch die Angabe „1,01 €“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „0,73 €“ durch die Angabe „0,75 €“ ersetzt.
2. In Art. 72 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „2,61 €“ durch die Angabe „2,68 €“ ersetzt.
3. In Art. 74 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „1,93 €“ durch die Angabe „1,98 €“ und die Angabe „0,97 €“ durch die Angabe „1,00 €“ ersetzt.

4. In Art. 117 Satz 1 wird die Angabe „65,91 €“ durch die Angabe „67,76 €“ ersetzt.

§ 7

Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes

In Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 529, BayRS 302-1-J), das zuletzt durch § 8 und § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, wird die Angabe „1 452,08 Euro“ durch die Angabe „1 502,08 €“ ersetzt.

§ 8

Änderung des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes

Das Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366, 2014 S. 20, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 654) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 45 Abs. 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „18“ wird die Angabe „und 109“ eingefügt.
2. Dem Art. 54 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:
„⁶Art. 109 BayBesG gilt für ehrenamtliche erste Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sowie für Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen entsprechend.“

§ 9

Weitere Änderung des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes

Das Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366, 2014 S. 20, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch § 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 45 Abs. 5 werden die Wörter „ , Art. 9 bis 18 und 109“ durch die Wörter „und Art. 9 bis 18“ ersetzt.
2. Art. 54 Abs. 1 Satz 6 wird aufgehoben.

§ 10

Änderung des Leistungslaufbahngesetzes

Art. 35 Abs. 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird nach dem Wort „Vorbereitungsdienst“ das Wort „für“ gestrichen“.
2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Durch Rechtsverordnung nach Art. 67 kann
 1. die Dauer des Vorbereitungsdienstes höchstens auf ein Jahr herabgesetzt werden, wenn für die Einstellung ein mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium nach Art. 34 Abs. 3 erforderlich ist, in dem die zur Erfüllung der der Fachlaufbahn zugrunde liegenden Aufgaben notwendigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden vermittelt werden,
 2. die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden im fachlichen Schwerpunkt Unfallversicherung der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen auf Hochschulen übertragen werden, die für Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bei Bund und Ländern ausbilden; dabei können auch die für diese Hochschulen geltenden Studien-, Praktikums- und Prüfungsregelungen für anwendbar erklärt werden.“

3. In Satz 3 wird das Wort „insoweit“ durch die Wörter „in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1“ ersetzt.
4. Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„⁴In den Fällen des Satzes 2 Nr. 2 kann in der Rechtsverordnung nach Art. 67 auch vorgesehen werden, dass der Erwerb eines Bachelorabschlusses einer der Hochschulen das Bestehen der Qualifikationsprüfung ersetzt.“
5. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

§ 11

Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung

In § 11 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Zulagenverordnung (BayZulV) vom 16. November 2010 (GVBl. S. 747, BayRS 2032-2-11-F), die zuletzt durch §§ 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, werden die Wörter „der Dienst während Übungen,“ gestrichen.

§ 12

Weitere Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung

Die Bayerische Zulagenverordnung (BayZulV) vom 16. November 2010 (GVBl. S. 747, BayRS 2032-2-11-F), die zuletzt durch § 11 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 2 wird die Angabe „54,20 Euro“ durch die Angabe „55,72 €“ ersetzt.
2. Die Anlagen 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

Anlage 1

Lehrzulage
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Rechtsgrundlage			
§ 3 Abs. 1 Satz 1			
	A 3 bis A 5	A 6 bis A 8	ab A 9 und höher
Regellehrverpflichtung von			
mindestens 20 Unterrichtsstunden	61,89	80,46	92,84
mindestens 15 Unterrichtsstunden	46,42	61,89	68,06
mehr als 10 Unterrichtsstunden	30,94	40,23	46,42
Der Höchstsatz der Lehrzulage von 92,84 € gilt für Leiter und Leiterinnen einer Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen sowie Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen bereits ab einer Regellehrverpflichtung von mindestens 17 Unterrichtsstunden.			

Anlage 2

Lehrerfunktionszulage
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Nr. Lehrkräfte - Funktionen

1.	Fachoberlehrer und Fachoberlehrerinnen (ohne Fachhochschulausbildung) in der Besoldungsgruppe A 11	
1.1	als Fachbetreuer oder Fachbetreuerin an einer beruflichen Schule für Fächer, in denen Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis, in Schreibtechnik, in Fremdsprachen oder in Musik erteilt wird, wobei die Bestellung zum Fachbetreuer oder zur Fachbetreuerin durch die Ernennungsbehörde verfügt sein muss	61,89
1.2	als zentraler Fachberater oder zentrale Fachberaterin an den Städtischen Realschulen der Landeshauptstadt München	61,89
2.	Zweite Realschulkonrektoren und Zweite Realschulkonrektorinnen, Realschulkonrektoren und Realschulkonrektorinnen, Realschulrektoren und Realschulrektorinnen, Realschuldirektoren und Realschuldirektorinnen, Zweite Sonderschulkonrektoren und Zweite Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulkonrektoren und Sonderschulkonrektorinnen	
	als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen an Realschulen oder Förderschulen	92,84
3.	Studienräte und Studienrätinnen im Förderschuldienst	
3.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	61,89
3.2	als Fachberater oder Fachberaterin für Hör- und Sprachgeschädigte bei den Gesundheitsämtern	61,89
4.	Studienräte und Studienrätinnen, Oberstudienräte und Oberstudienrätinnen	
4.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	61,89
4.2	als Landesbeauftragter oder Landesbeauftragte für den Computereinsatz und Programmieren Unterricht im Fachunterricht	92,84
4.3	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an beruflichen Schulen	92,84
4.4	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an Gymnasien	92,84
4.5	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin bei dem oder der Ministerialbeauftragten	92,84
4.6	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin im Regierungsbezirk für den Bereich der beruflichen Schulen (ohne Fachoberschulen und Berufsoberschulen)	92,84
5.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ¹ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen	
	als ständiger stellvertretender Seminarvorstand	61,89/92,84 ²
6.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ³ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen an Gymnasien	
	als Seminarvorstand, soweit kein ständiger stellvertretender Seminarvorstand bestellt ist	61,89/92,84 ²

¹ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, die als solche ständige Vertreter und Vertreterinnen von Schulleitern oder Schulleiterinnen sind.

² Studiendirektoren und Studiendirektorinnen erhalten eine Zulage von 92,84 €, Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen eine Zulage von 61,89 €.

³ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, denen die Leitung der Schule übertragen ist.

Anlage 3**Luftfahrtgeräteprüferzulage und Steuerprüferzulage**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Rechtsgrundlage		
§ 6		123,79
§ 7	A 6 bis A 8	20,65
	A 9 bis A 13	46,42

Anlage 4

Erschwerniszulagen

Gültig ab 1. Dezember 2022

Rechtsgrundlage			Betrag in Euro	
je Stunde				
§ 11 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1		3,84	
		in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr	5,00	
	Nr. 2		0,76	
		für Beamte und Beamtinnen mit einer Zulage nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6 BayBesG	0,95	
Nr. 3		5,00		
je Maßnahme				
§ 12	innereuropäische Maßnahme		70,00	
	außereuropäische Maßnahme		100,00	
je Monat				
§ 13	Abs. 1		18,57	
	Abs. 2		55,72	
	Abs. 3		74,28	
§ 14	Satz 1	Nr. 1	302,62	
		Nr. 2, 3	185,67	
	Satz 2		185,67	
§ 14a			165,98	
§ 15	Abs. 1 Satz 1	Nr. 1	mit Zusatzqualifikation	436,34
			ohne Zusatzqualifikation	383,74
		Nr. 2	mit Zusatzqualifikation	391,78
			ohne Zusatzqualifikation	339,18
	Abs. 2		55,72	
§ 16	Abs. 1		46,42	
	Abs. 2		18,57	
je Stunde				
§ 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1		3,34	
	Nr. 2	Tauchtiefe	bis zu 5 m	13,87
			mehr als 5 m	16,82
			mehr als 10 m	20,89
			mehr als 15 m bis zu 20 m	26,91
			je weitere 5 m	5,36
§ 18	Abs. 1	je Einsatz	30,94	
		monatlicher Höchstbetrag	464,12	
	Abs. 2 Satz 1		je Einsatz bis zu	309,48
	Abs. 3		monatlicher Gesamtbetrag	990,30
	Abs. 4	je Einsatz	18,57	
		monatlicher Höchstbetrag	278,55	

§ 13**Inkrafttreten**

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

1. die §§ 5, 9, 10 und 11 am 1. Juli 2022,
 2. die §§ 2, 6, 7 und 12 am 1. Dezember 2022 und
 3. § 3 am 1. Januar 2023
- in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Alexander Hold

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 6** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Anpassung der Bezüge 2022 (Drs. 18/21628)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten

Wolfgang Fackler, Petra Guttenberger, Manfred Ländner u. a. (CSU),

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Wolfgang Hauber u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

(Drs. 18/21914)

Eine Aussprache findet hierzu nicht statt. Wir kommen daher gleich zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 18/21628, der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER auf der Drucksache 18/21914 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes auf Drucksache 18/22722 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes empfiehlt Zustimmung zum Gesetzentwurf mit der Maßgabe, dass verschiedene Änderungen durchgeführt werden. Unter anderem sollen nach § 9 ein neuer § 10 "Änderung des Leistungslaufbahngesetzes" und ein neuer § 11 "Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung" eingefügt werden. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt Zustimmung zur Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses mit der Maßgabe, dass noch weitere Änderungen durchgeführt werden. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/22722.

Wer dem Gesetzentwurf mit all diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD-Fraktion, FREIE WÄHLER, CSU-Fraktion und FDP-Fraktion. Gegenstimmen! – Das ist die AfD-

Fraktion. Gibt es Stimmenthaltungen? – Ich sehe keine. Fraktionslose Abgeordnete sehe ich ebenfalls nicht. Dann ist es so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich hiergegen nicht.

Wer dem Gesetzentwurf mit all diesen Änderungen seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind wiederum BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD-Fraktion, FREIE WÄHLER, CSU-Fraktion und FDP-Fraktion. Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Das ist die AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Ich sehe keine. Fraktionslose Abgeordnete sind nicht im Saal.

Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2022".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf der Drucksache 18/21914 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.06.2022

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)